Gemeinde Schenkendöbern

Bebauungsplan. Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“

Abwägung

zum Entwurf in der Fassung Februar 2024

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am	15.03.2024
Fristsetzung bis zum	26.04.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung	vom 08.04.2024	bis zum 08.05.2024
Redaktionsschluss	11.09.2026	

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle *„kursiv"* und „grau" gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal" gedruckten Behörden/TÖBs haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste **„fett"** gedruckten" und unterstrichenen Behörden/TÖBs haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	**MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5**	**15.04.2024**
2	**Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald**	**22.04.2024+ 10.06.2024**
3	**Landkreis Spree-Neiße**	**19.04.2024**
4	**Landesamt für Umwelt**	**17.05.2024**
5	**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**	**10.04.2024**
6	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	
7	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale**	**23.04.2024**
8	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bau- und Kunstdenkmale**	**19.04.2024**
9	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	03.04.2024
10	**Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**	**26.04.2024**
11	Lausitz Energie Kraftwerke AG und Lausitz Energie Bergbau AG	25.04.2024
12	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	**20.03.2024**
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	05.04.2024
14	**Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband**	**24.04.2024**
15	Landesbetrieb Straßenwesen	18.04.2024
16	**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR**	**26.04.2024**
17	**50Hertz Transmission GmbH**	**26.03.2024**
18	BVVG - Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH	
19	Neptune Energy Deutschland GmbH	17.04.2024
20	Amt Peitz	02.05.2024
21	Stadt Guben	23.04.2024
22	Amt Schlaubetal	02.04.2024
23	Amt Lieberose-Oberspreewald	
24	**Landesbetrieb Forst Brandenburg**	**08.04.2024**
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.04.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. wird hingewiesen. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Namen und Adressen sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt, die bei der Verwaltung geführt ist.

Vertreter der Öffentlichkeit	Bemerkung	Stn. vom
1 Öffentlichkeit 1	VSB	25.04.2024

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgeheben In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5

1 Grundsätzliche Beurteilung

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

2 Freiraumverbund

Die südwestlich des Plangebiets vorhandene Randüberschneidung mit dem landesplanerisch festgelegten Freiraumverbund steht dem Ziel 6.2 Abs. 1 LEP HR (Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit sichern) nicht entgegen.	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

3 Regionalplan

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald verfügt aktuell über keinen rechtsverbindlichen Regionalplan zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Die Regionalversammlung hat aber am 14.09.2023 den Beschluss zur Trägerbeteiligung des Entwurfs zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung" gefasst, gemäß diesem noch in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf ist der nordöstliche Teilbereich des B-Plangebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.	**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.** **Die Begründung wird ergänzt / geändert.** Die Begründung wird aktualisiert. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind (wie Grundsätze) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

4 Verzicht Höhenfestsetzungen

Zur textlichen Festsetzung Nr. 6 (Beschränkung der Gesamthöhe auf 270 m) bitten wir, folgende Hinweise zu beachten: Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz *(1)* und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz *(2)* sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen dann grundsätzlich *(3)* nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d.h., in den Vorranggebieten der	**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.** **Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.** Die Entscheidung, ob im B-Plan auf Festsetzungen zum Maß der Nutzung verzichtet werden kann, obliegt der Gemeinde. Für den Nachweis, dass die Flächenziele für das Land erreicht sind, ist der Verzicht von Höhenfestsetzungen maßgeblich. Ein Verzicht erschwert auf der anderen Seite die Abwägung zu den städtebaulichen Auswirkungen der Planung. Insbesondere die Höhe der WEA wirkt sich auf eine Vielzahl von Belangen aus. Da allerdings unmaßstäblich hohe WEA nicht errichtet werden können, kann im Interesse des Landes auf das Begrenzen der Höhe verzichtet werden. Durch den

Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne.

Allerdings enthält das Bundesrecht in § 4 Abs- 1 Satz 5 WindBG eine zwingend zu beachtende Vorschrift hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen auf die o.g. Teilflächenziele: Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, dürfen nicht angerechnet werden.

Dies bedeutet für die Anrechenbarkeit, dass nach diesem Stichtag rechtswirksam gewordene Bebauungspläne keine Höhenbestimmungen enthalten dürfen, sofern sie sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der Regionalpläne befinden. Andernfalls dürfen diese Flächenanteile der Vorranggebiete nicht auf die Flächenziele angerechnet werden, was zwangsläufig zu zusätzlichen regionalplanerischen Flächenausweisungen an anderer Stelle der Region führen muss, um die Flächenziele zu erreichen.

Gelingt es aufgrund der Planung höhenbeschränkter Bauleitpläne innerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung nicht, die entsprechenden Flächenziele nach dem WindBG gegenüber dem Bund nachzuweisen, erlischt die mit der Aufstellung der Regionalpläne beabsichtigte Entprivilegierung für Windenergieanlagen.

Windenergieanlagen wären dann in der gesamten Region im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig; Darstellungen in Flächennutzungs-plänen oder Ziele der Raumordnung können einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Weiterhin würde auch die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Abstandsregelung gemäß dem Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz *(4)* entfallen, wenn der Flächenbeitragswert nach dem WindBG nicht erreicht wird.

Im Ergebnis würden höhenbeschränkte Bebauungspläne einzelner Kommunen die Entprivilegierung verhindern, die landesrechtliche Abstandsregelung aufheben und damit die Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung für alle Kommunen in der Region massiv beeinträchtigen.

Um diesen Steuerungsverlust zu vermeiden, empfehlen wir, innerhalb der von der Regionalplanung beabsichtigten Vorranggebietskulissen unbedingt auf Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen zu verzichten.

vorgegebenen Abstand der WEA untereinander sind überhöhte Anlagen wegen der Turbulenzen, die sich auf die Standfestigkeit und den Ertrag auswirken, nicht realisierbar.

5 Anpassungspflicht

Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

6 Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

- Entwurf des sachlichen Teilregionalplan (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html

7 Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

8 Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/ Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:

https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

9 Gesetzlicher Bezug

(1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geänd. durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

(2) Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG, GVBl. I, Nr. 3, 2023

(3) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

(4) Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20.05.2022, GVBl I, Nr. 9, 2022

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald

10 Träger der Regionalplanung- Grundlagen

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

• Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33

• Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11 .2014

• Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Sachstand ist beachtet.

• Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung", gebilligt am 14.09.2023

11 Waldfunktion – Vorranggebiet geplant

Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen/ Hinweise

Die Gemeinde Schenkendöbern möchte mit dem vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes und der damit verbundenen 9. Änderung des FNP auf kommunaler Ebene Baurecht für das Vorhaben "Windpark Lübbinchen" schaffen.

Weite Teilbereiche des Plangebietes östlich der Hochspannungsleitung sind mit dem, im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" festgelegten, Vorranggebiet für die Windenergienutzung 12 "Lübbinchen Süd" kongruent.

Die Teilbereiche westlich der Hochspannungsleitung wurden im Entwurf des Teilregionalplanes nicht festgelegt, da in diesen Bereichen die Waldfunktion "Wald mit hoher Diversität" vorhanden ist, dass für die zukünftige regionalplanerische Festlegung dieses Bereiches als Vorranggebiet Wald im Integrierten Regionalplan sprechen würde. Die dazu in unserer Stellungnahme vom 31.01.2023 aufgeführten Hinweise behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Begründung wird aktualisiert.

Die Waldfunktion „Wald mit hoher Diversität“ steht der Darstellung der Sonderbaufläche nicht entgegen. Mit der Umsetzung der Planung müssen im Änderungsbereich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen oder Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten verloren gehen. Die innerhalb der dargestellten Fläche möglichen Windenergieanlagen greifen nur kleinflächig, punktuell bzw. linear in den Lebensraum ein und betreffen Nadelholzforste, sowie in geringerem Umfang intensiv genutzte Äcker mit einer geringen bzw. mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit. Zwischen den einzelnen WEA sind Abstände von mindestens 350 m und mehr erforderlich. Zudem werden für die Zuwegungen werden, soweit das möglich ist, bestehende Wege genutzt. Die erforderlichen Wege müssen nicht voll versiegelt werden, in der Regel reicht eine Teilversieglung aus.

Die konkreten Anforderungen für die Inanspruchnahme der Waldflächen sind auf der Ebene des Zulassungsverfahren für die Windenergieanlagen zu prüfen.

Die Absicht der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Waldbereich im Integrierten Regionalplan möglicherweise als Vorranggebiet Wald auszuweisen, ist nicht bindend. Da sich der Regionalplan noch in der Entwurfsphase befindet, ist die Planungsabsicht lediglich um Rahmen einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Aus den vorgenannten Gründen erachtet die Gemeinde die Inanspruchnahme der Waldflächen durch Windenergieanlagen als verhältnismäßig und vertretbar. Das Interesse, mit der Darstellung der Sonderbaufläche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen, wird daher höher gewichtet. Für eine Darstellung der Sonderbaufläche trotz der notwendigen Inanspruchnahme von Wald bei der Errichtung von Windenergieanlagen spricht zudem § 2 EEG, der gesetzlich klarstellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient sowie die Anlagen der erneuerbaren Energien darüber hinaus mit einem Abwägungsvorrang in der Schutzgüterabwägung versieht, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

12 Verzicht Höhenfestsetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Flächen, die in Bebauungsplänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert (WindBG Anlage 1 zu § 3 Abs.1) anzurechnen.

Für die beabsichtigte raumordnerische Steuerungswirkung des Teilregionalplanes (Entprivilegierung der Windenergienutzung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiete) ist das Erreichen der

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Entscheidung, ob im B-Plan auf Festsetzungen zum Maß der Nutzung verzichtet werden kann, obliegt der Gemeinde.

Für den Nachweis, dass die Flächenziele für das Land erreicht sind, ist der Verzicht von Höhenfestsetzungen maßgeblich.

Ein Verzicht erschwert auf der anderen Seite die

bis zum 31.12.2027 geforderten mindestens 1 ,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 geforderten mindestens 2,2 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete zwingende Voraussetzung. Durch die im Entwurf des Bebauungsplanes festgelegte Höhenbegrenzung könnte das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VR-WEN-12 "Lübbinchen" nicht auf den zu erbringenden Flächenbetragswert angerechnet werden.

In Folge dessen bestünde die dringende Notwendigkeit neue, bisher nicht als Windenergiegebiet festgelegte Flächen, in die Vorranggebietskulisse zu überführen (unter Umständen auch weitere Flächen in der Gemeinde Schenkendöbern).

Wir bitten daher dringend um die Streichung der textlichen Festsetzung 6 und dem damit verbundenen Verzicht auf die Höhenbeschränkung im Bebauungsplan.

Abwägung zu den städtebaulichen Auswirkungen der Planung. Insbesondere die Höhe der WEA wirkt sich auf eine Vielzahl von Belangen aus.

Da allerdings unmaßstäblich hohe WEA nicht errichtet werden können, kann im Interesse des Landes auf das Begrenzen der Höhe verzichtet werden. Durch den vorgegebenen Abstand der WEA untereinander sind überhöhte Anlagen wegen der Turbulenzen, die sich auf die Standfestigkeit und den Ertrag auswirken, nicht realisierbar.

13 Ergänzung der Stellungnahme der RPG Lausitz-Spreewald vom 22.04.2024

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1/24, [Nr. 20])" Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

• Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33

• Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11 .2014

• Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50

• **Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes** "Windenergienutzung", gebilligt am 14.09.2023

Kenntnisnahme.

14 Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen

Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen

Ergänzung unserer Stellungnahme vom 22.04.2024

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 22.04.2024 möchten wir Ihnen ergänzend mitteilen, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg durch das Land als Träger für die Umsetzung des Flächenziele für die Windenergienutzung gemäß WindBG bestimmt wurden.

Um den Vorrang der Windenergienutzung innerhalb des im 1. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" festgelegten Vorranggebietes VR-WEN-12 "Lübbinchen Süd" ganzflächig zu gewähren, bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG L-S) um die Änderung einzelner im Bebauungsplan festgelegter Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

Beide Flächenkategorien sollten innerhalb des vorbenannten Vorranggebietes als Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark" (Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden können) festgelegt werden. Nur so ist gewährleistet, dass das

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Planunterlagen werden nicht ergänzt / geändert.

Mit der Ausweisung des Windparks und dem Verzicht auf eine Höhenfestsetzung leitet die Gemeinde einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen auch, dass die nordwestlich der Hochspannungstrasse gelegenen Flächen ebenfalls für die Windkraftnutzung geeignet sin.

regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiet der Windenergienutzung innergebietlich den planerisch angedachten Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einräumen kann.

15 Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

In diesem Zusammenhang sei auch an spätere Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß §1 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt bittet die RPG L-S auch um die Anpassung der in der 9. Änderung des FNP angezeigten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung östlich der Hochspannungsleitung an den Geltungsbereich des Vorranggebietes VR-WEN-12.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Planunterlagen werden nicht ergänzt / geändert

Sollte die Anpassungspflicht wirksam werden, wird die Gemeinde unter Beachtung der gebotenen Abstände zu Bärenklau, ihre Planungen anpassen.

Landkreis Spree-Neiße

16 Beeinträchtigung geschützter Biotope

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können

1. Einwendungen

1.1 Durch die Planung werden erhebliche Eingriffe in geschützte Biotope auf einer Fläche von 87.649 m² vorbereitet. Die Durchführung einer Alternativenprüfung auf Standorte, die mit geringeren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt einhergehen, ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird vertieft. Die geprüften Alternativen sind in den betreffenden Fachbeiträgen dargelegt.

Eingriffe in geschützte Biotope auf einer Fläche von 87.649 m² sind nicht vorgesehen. Im Bereich der Zuwegung werden 255 m² „Silbergrasreiche Pioniergrasfluren" und 937 m² „Kiefern-Vorwald" in Anspruch genommen. Die Zuwegung kann als Nebenanlage der Windenergieanlagen betrachtet werden und dient demnach nach § 2 EEG ebenso dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit, so lange bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu neutral ist.

Eine Alternativenprüfung für den Eingriff in geschützte Biotope durch die Zuwegung wurde durchgeführt..

Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope ist unvermeidbar und wird durch die Gemeinde geduldet. Er kann im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG bzw. gemäß § 29 BbgNatSchAG erfolgen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Vorhaben wird so gering wie möglich gehalten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden gemäß BNatSchG und „Kompensationserlass Windenergie Brandenburg" ausgeglichen bzw. ersetzt.

Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurde eine ausführliche Schutzgutbetrachtung sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Im Hinblick auf das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Vorhabengebietes durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Konflikten zu rechnen. Der überwiegende Teil des Vorhabengebietes besteht aus artenarmem Kiefernforsten mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung. Die Planung des Vorhabens sieht die Rodung von Waldflächen vor, was nicht vermieden werden kann. Zudem sind durch die Zuwegung Inanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ergänzt durch §§ 18 BbgNatSchAG notwendig.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden Maßnahmen

zur Minimierung des Gesamteingriffs in die gesetzlich geschützten Biotope sowie allgemein in die bestehenden Biotoptypen ergriffen. Dabei werden gezielt bestehende Nutzungen wie Bestandswege, Rückegassen, Lichtungen und sonstige Freiflächen als Bauflächen genutzt, um die forstwirtschaftlichen Strukturen bestmöglich zu erhalten und die Waldrodungen zwischen den Standorten der Windenergieanlagen auf ein Minimum zu begrenzen. Die Wegeplanung schützt dabei zudem insbesondere Gewässerstrukturen und Laubwälder.

17 Beeinträchtigung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten

1.2 Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigung wildlebender sowie besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ein erheblicher Lebensraumverlust vorbereitet. Im Rahmen der Begründung zum B-Plan wurde den Unterlagen ein Umweltbericht beigefügt. Qualifizierten artenschutzfachliche Untersuchungen sind nicht Bestandteil der Planungsunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird vertieft. Qualifizierte artenschutzfachliche Untersuchungen liegen mittlerweile vor. Diese werden den Behörden zur Verfügung gestellt.

18 Beeinträchtigungen von Natura 2000Schutzgebieten

1.3 Durch die Planung werden Vorhaben vorbereitet die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten hervorzurufen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht Bestandteil der Planungsunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird vertieft.

Es wurden zwei separate FFH-Verträglichkeitsvorstudien durchgeführt (Baustufe I sowie Baustufe II).

19 Rechtsgrundlagen

Gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Biotop geschützt. Erhebliche Änderungen, Beschädigungen und die Beseitigung von Biotopen sind auf Grundlage von § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 BNatSchG verboten.

2.2 Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...] .

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].

Gern. § 15 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 zum BbgNatSchAG sind die europäischen Vogelschutzgebiete besonders geschützt. Weiterhin sind FFH-Gebiete auf Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-RL) gem. §§ 20 Abs. 2, 32 geschützt. Gern. § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

20 Möglichkeiten der Überwindung

Gern. § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die auf das o. g. Vorhaben zu treffen sind, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.

Zur Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie die Festlegung von Untersuchungsumfang und erforderlichen Maßnahmen sind die Planungsunterlagen das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu geben.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

21 Prüfung der Aktualität der Landschaftsplanung durch die Gemeinde

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

1. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Änderungen des Landschaftsraumes die Aktualität ihrer Landschaftsplanung zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob von der Gemeinde einem im BNatSchG angelegten Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Ein LP ist ohnehin eher der vorbereitenden Bauleitplanung zugeordnet. Für einen B-Plan wird jeweils eine diesem Plan angepasste Umweltprüfung durchgeführt.

22 Darstellung der Stelle für die Einspeisung

2. Es ist darzulegen, an welcher Stelle die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz erfolgen soll. Hinsichtlich der erforderlichen Leitungstrasse ist die Variante zu wählen, die mit den geringst möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht (vorausschauende Planung). Ein grundsätzlicher Anspruch auf Genehmigung einer Kabeltrasse und eines Umspann- bzw. Einspeisewerkes, insbesondere bei Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft besteht nicht.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Art der Einspeisung oder sonstigen Nutzung des gewonnen Stromes ist nicht Gegenstand des B-Planes.

23 Schutzobjekte

Hinweis in Bezug auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich gem. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Alleen (L 50, B 320). Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der Vermeidung dahingehend vorrausschauend zu planen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen wird.

Sollten Beeinträchtigungen (bspw. durch Zulieferverkehr) der Alleen und ggf. im weiteren Umfeld vorkommender, noch nicht berücksichtigter Strukturen unumgänglich sein, ist über die erforderlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Eine nachträgliche Befreiung von den Verbotstatbeständen

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird ergänzt.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu beachten und ausreichend zu prüfen.

des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG im eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren wird durch die Untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus sind die erforderlichen Baueinrichtungsflächen, Trassen und Flächen für den Stromtransport und die Netzeinspeisung außerhalb des Geltungsbereiches mit zu betrachten. Eine Genehmigung, insbesondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen von den Verboten i.S.d. § 23, 26, 28, 29, 30, 34 BNatSchG i.V.m. § 17, 18, 19 BbgNatSchAG im eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren wird durch die Untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.

24 Verzicht Höhenfestsetzungen

Seitens des **Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Laut § 4 Abs. 1 WindBG heißt es: *" ... Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen ... ".* Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6 in diesem Bebauungsplan die Gesamthöhe der Windenergieanlagen begrenzt wird, würden diese ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung nicht als anrechenbare Flächen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz gelten.

Laut WindBG gibt es verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte), die für den Ausbau der Windenergie an Land gefordert werden.

In diesem Zusammenhang wäre es z.B. im Sinne des Schutzes des Landschaftsbilds und den nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sinnvoll, wenn die festgesetzten Windenergieanlagen in diesem B-Plan mit angerechnet werden würden.

Laut Begründung auf Seite 21 Punkt 137 geht die Gemeinde davon aus, dass im Interesse einer optimalen Ausbeute umweltfreundlicher Energie die maximale Gesamthöhe für eine WEA unter Beachtung der bestehenden technischen Möglichkeiten festzusetzen ist.

Es sollte geprüft werden, ob auf die Festsetzung der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen, da sie vor allem mit einer Höhe von 270 m sowie im Bereich der bestehenden technischen Möglichkeiten liegt, im Sinne der Schonung dann in anderen Teilen des Landes verzichtet werden sollte. Der Verzicht auf eine Höhenfestsetzung in dieser Größenordnung scheint keine größeren Auswirkungen auf die Umgebung zu haben.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Entscheidung, ob im B-Plan auf Festsetzungen zum Maß der Nutzung verzichtet werden kann, obliegt der Gemeinde.

Für den Nachweis, dass die Flächenziele für das Land erreicht sind, ist der Verzicht von Höhenfestsetzungen maßgeblich.

Ein Verzicht erschwert auf der anderen Seite die Abwägung zu den städtebaulichen Auswirkungen der Planung. Insbesondere die Höhe der WEA wirkt sich auf eine Vielzahl von Belangen aus.

Da allerdings unmaßstäblich hohe WEA nicht errichtet werden können, kann im Interesse des Landes auf das Begrenzen der Höhe verzichtet werden. Durch den vorgegebenen Abstand der WEA untereinander sind überhöhte Anlagen wegen der Turbulenzen, die sich auf die Standfestigkeit und den Ertrag auswirken, nicht realisierbar.

25 Fahrrecht

Es ist zu beachten, dass außerhalb des Geltungsbereiches kein Fahrrecht festgesetzt werden kann.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Das Fahrrecht auf externen Flächen ist nicht festgesetzt, sondern nur dargestellt, da es für die Umweltprüfung von Belang sein kann.

26 Rechtsgrundlagen

Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB, der BauNVO und der PlanZV beachten:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

27 Bau- und Gartendenkmale

Die **Untere Denkmalbehörde** teilt Folgendes mit:

Durch den o. g. Bebauungsplan werden denkmalrechtliche Belange betroffen.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Windpark Lübbinchen" befinden sich nachstehende, in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmale mit besonderer Raumwirkung:

1. Schloss, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau
2. Parkanlage, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBI. I Nr. 9 S. 215 ff.) bedürfen alle Veränderungen in der Umgebung von Denkmalen einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Erst im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das Denkmal zur Folge haben könnte.

Das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau sind Bestandteil der Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale. Diese Liste ist Anlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32). Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich im von der Denkmalfachbehörde ermittelten Wirkungsraum vorgenannter Denkmale. Folglich sind gemäß der VV EED im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad der zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die geplanten Windkraftanlagen das Erscheinungsbild des Schlosses und der Parkanlage in Bärenklau nicht erheblich beeinträchtigen.

Inwieweit das denkmalfachliche Gutachten zum Windpark Lübbinchen von Herrn Dr. … , , vom 18.12.2023 für die Beurteilung der Beeinträchtigung der in Rede stehenden Denkmale ausreichend ist, muss vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) geprüft und bewertet werden. Gegebenenfalls können weitere Untersuchungen notwendig sein.

Die Denkmalfachbehörde ist als Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Das Thema Bau- und Gartendenkmale ist im Rahmen der Umweltprüfung beachtet worden. Ein denkmalfachliches Gutachten liegt vor.

Die Gemeinde teilt die dortige Bewertung, dass eine Windenergienutzung innerhalb der Sonderbaufläche nur mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen auf die genannten Denkmale verbunden ist, die zu keiner Einschränkung der Bedeutung, der Erlebbarkeit und des Wertes der Denkmale führen. Nach Einschätzung der Gemeinde werden die Denkmale daher nicht erheblich beeinträchtigt. Die hiervon abweichende Bewertung des BLADM ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar.

Unabhängig hiervon streiten die gewichtigeren Belange und Interessen aber auch dann für eine Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung, wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Denkmale durch die innerhalb der Sonderbaufläche möglichen Windenergieanlagen unterstellen würde.

Auch in diesem Fall stehen die Belange des Denkmalschutzes der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung nicht entgegen, sondern überwiegen die Belange und Interessen, die für die Ermöglichung der Windenergienutzung sprechen. Für eine Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung spricht hierbei maßgeblich § 2 EEG und zwar unabhängig von der landesrechtlichen Regelung in § 9 Abs. 2 BgbDSchG (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 [3a A 52/23]).

Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Das gilt insbesondere auch im Bereich des Denkmalschutzes, der im Gesetzgebungsverfahren zu § 2 EEG ausdrücklich als relevante Schutzgüterabwägung benannt worden ist (so auch OVG Greifswald, Urt. v. 23.02.2023 [5 K 171/22]).

Da solche atypischen Umstände des Einzelfalls hier nicht erkennbar sind, müssen die Belange des Denkmalschutzes nach Einschätzung der Gemeinde hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an einer Windenergienutzung innerhalb der Sonderbaufläche zurückstehen. Hierfür spricht schließlich auch, dass auf EU-Ebene durch Art 16f der REDIII-Richtlinie ausdrücklich für die Mitgliedstaaten verpflichtend anerkannt ist, dass der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der

öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.

Zum Thema „Inaussichtstellung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis“ ist folgendes zu sagen:

Die Aussage in der Stellungnahme ist in dieser Allgemeinheit rechtlich nicht zutreffend. Selbst wenn Windenergieanlagen in der Umgebung eins besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet werden sollen, ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis auch im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals nach § 9 Abs. 2 S. 1 BbgDSchG zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 [3a A 52723]).

28 Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich das Bodendenkmal Nr. 120821 "Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit" (Bärenklau, Drewitz).

Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BbgDSchG denkmalrechtlich erlaubnispflichtig.

Alle Veränderungen an Denkmalen sind nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Verantwortlich dafür ist sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht der Bauherr.

Das Bodendenkmal ist in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Die Belange sind teilweise bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die mittlerweile übergebenen Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen.

29 Wasserschutzzone

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plan Nr. 29

Die Belange sind teilweise bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

"Windpark Lübbinchen", wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich keine wasserrechtlich relevanten Schutzgebiete (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Hochwasserschutzgebiete). Unmittelbar östlich grenzt allerdings das Trinkwasserschutzgebiet für die Wasserfassung Atterwasch an. Das weitere Umfeld ist damit durch die Trinkwasserförderung geprägt. Dies stellte eine empfindliche Nutzung im Nahbereich des Plangebietes dar. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist dies in Abschnitt 3.3 "Nutzung" (Nr. 77) der Begründung entsprechend zu berücksichtigen und anzupassen.

2. In Bezug auf Abschnitt 7.2.2.2.2 "Schutzgüter der Eingriffsregelung" des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen, dass der Bau von WEA während der Bauphase ein Risiko für das Grundwasser darstellen kann, weil die Grundwasser schützenden Deckschichten z. B. bei Herstellung des Fundaments zumindest vermindert werden. Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers stellt darüber hinaus die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WEA dar (u. a. Getriebeöle, Hydrauliköle, Schmiermittel). Ebenso ist im Schadensfall oft ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umgebung nicht zu vermeiden (z. B. weil Brandbekämpfung lediglich im Bereich des Turmfußes möglich ist).

3. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu versickern. Um eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu ermöglichen, sind die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und möglichst wasserdurchlässig zu befestigen.

4. Insbesondere während der Bauarbeiten, aber auch während des gesamten Betriebszeitraumes ist auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind gemäß § 21 BbgWG zu verhindern. Wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der Leitstelle Lausitz anzuzeigen.

5. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind grundsätzlich gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

6. Grundwasserentnahmen zur Wasserfreihaltung einer Baugrube (> 10 m³/h, > 30 Tage) bedürfen gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) anzuzeigen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die geplante Wasserschutzzone wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Konkrete Regelungen zum Schutz sind Gegenstand der Baugenehmigung.

eine gutachterliche Bewertung: „Einfluss des geplanten Windparks Lübbinchen (Bärenklau) auf das unterirdische Einzugsgebiet der Wasserfassung Atterwasch“ (Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Juni 2024) wurde beauftragt.

In Windenergieanlagen sind in der Regel schwach wassergefährdende Stoffe (z. B. Kühlflüssigkeiten, Hydrauliköle und Schmierstoffe) vorhanden. Diese werden in den Bereichen verwendet, wo Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Bei Störungen schaltet die Anlagensteuerung und -überwachung die Anlage ab. Durch konstruktive Maßnahmen an den Windenergieanlagen, z. B. Auffangwannen kann ein Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten praktisch vollständig verhindert werden.

Eine unzulässige Gefährdung kann also ausgeschlossen werden.

30 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Aus Sicht der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** erhalten Sie zur o. g. Planung nachfolgende Stellungnahme:

Die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde als Teil der Gesamtstellungnahme des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Aktenzeichen 61.1-TöB-32/22 vom 27.01.2023 behält bis auf den letzten Absatz der "Hinweise" seine Gültigkeit.

Die "Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie- und Gewerbeabtallverordnung vom 09.07.2021" ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

31 Brand- und Katastrophenschutz

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt mit, dass zu diesem Planungsvorgang keine Stellungnahme erfolgen kann.	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

32 Hinweis

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Landesamt für Umwelt (LfU)

33 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.	**Kenntnisnahme**

34 Rechtsgrundlagen Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. **In der städtebaulichen Planung finden die schall**technischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.	**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.** **Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

35 Stellungnahme Immissionsschutz

Die überarbeiteten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit insgesamt 15 Standorten für Windenergieanlagen (WEA) südwestlich der Ortslage Lübbinchen der Gemeinde Schenkendöbern wurden erneut aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere das von der WIND-consult GmbH Bargeshagen mit Datum vom 13.11.2023 (Prüfbericht WICO 048SC 222- 02) aktualisierte Schallgutachten zur „Ermittlung der Schallimmission durch Prognose“.	**Kenntnisnahme.**

36 Schattenwurf

Hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen infolge von Schattenwurf wird davon ausgegangen, dass weiterhin das Fachgutachten „Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA)“ der WIND-consult GmbH Bargeshagen vom 31.03.2022 (Prüfbericht WICO 049FB222-01) für die Planung zu beachten ist.	**Kenntnisnahme.**

37 Schall

Zum aktualisierten Schallgutachten (Bearbeiter Herr … ; Referat T24; Tel.: 0355 4991- 1052) Das beigefügte Schallgutachten ist plausibel. Es enthält als Vorbelastung die zwölf WEA aus dem Windpark Schenkendöbern I und III, sowie das BHKW der Biogasanlage Lübbinchen, die Milchviehanlage Lübbinchen und die Schweinemastanlage Bärenklau. Die verwendeten Schallleistungspegel wurden bzgl. der WEA durch das LfU übermittelt und die anderen Anlagen ermittelt. Als Zusatzbelastung wurden die geplanten 15 WEA des Windparks Lübbinchen mit unterschiedlichen Betriebsmodi nachts, eine Erweiterung der Biogasanlage Lübbinchen und der geplante Wasserstoffelektrolyseur berücksichtigt. Die verwendeten Schallleistungspegel basieren auf Herstellerangaben. Nach den vorliegenden Ergebnissen, hält die ermittelte Gesamtbelastung an allen betrachteten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Einstufung nach Nr. 6.1 der TA Lärm ein. Leichte Überschreitungen, die nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm zulässig sind, wurden an den Immissionsorten IO 11 und IO 15 berechnet.	**Kenntnisnahme.**

38 Hinweis zum Genehmigungsantrag

Der Genehmigungsantrag für die geplanten 15 WEA des Windparks Lübbinchen ist am 02.05.2024 beim LfU eingegangen und wurde unter der Nr. 40.024.00/ 24/1.6.2V/T12 registriert. Im Genehmigungsverfahren werden die beigefügten Prognosen vorhabenbezogen geprüft und ggf. erforderliche Nebenbestimmungen/Auflagen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.	**Kenntnisnahme.**

39 Fazit Schall

Ausgehend von der Standortlage des geplanten Sondergebietes und vorbehaltlich der Sicherung eines Abstandes von 1.000 m zwischen den geplanten WEA-Standorten und den umliegenden schutzwürdigen Wohn- und Erholungsnutzungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge erheblicher Schallimmissionen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können mittels geeigneter, projekt-	**Kenntnisnahme.**

bezogener Anlagensteuerung (Abschaltautomatik) ebenfalls ausgeschlossen werden.

40 Hinweise zum Umweltbericht

Die wesentlichen Ergebnisse der Fachgutachten sind im Umweltbericht allgemein beschrieben und bewertet, jedoch nicht konkret benannt. Hierzu sollte eine konkretisierte, auf die untersuchten Immissionsorte bezogene Beschreibung und Bewertung erfolgen.

41 Allgemeine Hinweis

In Kapitel 7.3 Zusätzliche Angaben der Planbegründung (Umweltbericht) wird hinsichtlich der Verfahren der Umweltprüfung weiterhin der Stand Phase Vorentwurf benannt.

Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

42 Einwendungen - gesetzlicher Biotopschutz

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung

(§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Gemäß Beschreibung im Umweltbericht befinden sich im B-Plangebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope (eine Biotopkartierung liegt noch nicht vor). Nach aktuellem Planungsstand sind diese durch die geplanten Baufenster für die Windenergieanlagen nicht betroffen. Es sind dennoch Schutzmaßnahmen erforderlich, um eine Beschädigung auszuschließen. Es ist eine entsprechende konkrete Vermeidungsmaßnahme festzusetzen, die einen bauzeitlichen Schutz der geschützten Biotope durch Zäune bzw. Markierungen im Gelände vorsieht. Eine Inanspruchnahme ist zwingend auszuschließen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurde eine ausführliche Schutzgutbetrachtung sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Im Hinblick auf das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Vorhabengebiets durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit sehr geringen Konflikten zu rechnen. Der überwiegende Teil des Vorhabengebietes besteht aus artenarmem Kiefernforsten mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Vorhaben wird auf das absolute Mindestmaß reduziert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden gemäß BNatSchG und Kompensationserlass Windenergie Brandenburg ausgeglichen bzw. ersetzt.

Im Bebauungsplan werden über die Ausweisung von so genannten „Baufenstern“ für die WEA-Standorte Festsetzungen getroffen, die eine Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ausschließen.

Von dem dauerhaften Eingriff sind Laub- und Nadelholzforste, sowie intensiv genutzte Äcker und Wildäcker mit einer geringen bzw. mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit betroffen. Zudem werden durch die Zuwegung in Teilen gesetzlich geschützte Biotope überbaut, wie Kiefern-Vorwald oder Silbergrasreiche Pionierfluren.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden Maßnahmen zur Minimierung des Gesamteingriffs in die gesetzlich geschützten Biotope sowie allgemein in die bestehenden Biotoptypen ergriffen. Dabei werden gezielt bestehende Nutzungen wie Bestandswege, Rückegassen, Lichtungen und sonstige Freiflächen als Bauflächen genutzt, um die forstwirtschaftlichen Strukturen bestmöglich zu erhalten und die Waldrodungen zwischen den Standorten der Windenergieanlagen auf ein Minimum zu begrenzen. Die Wegeplanung schützt dabei zudem insbesondere Gewässerstrukturen und Laubwälder.

Der dauerhafte Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope durch de Zuwegung ist unvermeidbar und wird durch die Gemeinde geduldet. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG bzw.

gemäß § 29 BbgNatSchAG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft.

Ein unüberwindbares Vollzugshindernis für die dargestellte Sondergebietsfläche ist jedenfalls nicht zu erkennen.

43 Besonderer Artenschutz

(§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Windkraftanlagenvorhaben können bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt artenschutzrechtliche Betroffenheiten hervorrufen. Auf der Ebene des Bebauungsplans ist abzusichern, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) bei den vorgesehenen Festsetzungen beachtet werden. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt dabei auf der Grundlage von § 45b BNatSchG unter Anwendung des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07.06.2023 mit 1. Fortschreibung vom 25.07.2023.

Im Umweltbericht wird textlich beschrieben, dass sich in ca. 510 m Entfernung nördlich der nächstgelegen Baugrenze ein **Rotmilanhorst** befindet. Ein weiterer Horst wurde ca. 690 m östlich eines geplanten WEA-Standortes erfasst.

nördlich des Plangebiets zwei Rotmilanhorste in einer Entfernung von ca. 440 m befinden (zur Sonderbaufläche Wind). Direkt angrenzend im Waldgebiet konnte ein Brutplatz des Rotmilans festgestellt werden, nähere Angaben zur Entfernung werden nicht gemacht.

Ein Brutplatz des **Wanderfalken** wurde ca. 520 m südwestlich der Baugrenze der nächsten WEA erfasst.

Ein **Seeadlerhorst** befindet sich ca. 2.900 m westlich der nächstgelegenen Baugrenze.

Für den **Fischadler** wird lediglich aufgeführt, dass ein Brutplatz an den Krayner Teichen 2021 nicht besetzt war.

Ein Gutachten zur Avifauna/Kartendarstellungen liegen nicht vor.

Da augenscheinlich eine Betroffenheit von Nah- und/oder zentralem Prüfbereich der in Anlage 1 BNatSchG benannten Arten vorliegt, weise ich auf Folgendes hin (vgl. auch AGW-Erlass):

Der Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG) ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

Der **zentrale Prüfbereich** (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, in Ausnahmefällen für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, hat eine artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen. Hierbei besteht regelmäßig das Erfordernis von Habitatpotenzialanalysen (HPA) und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Auch Raumnutzungsuntersuchungen (RNU) können zur Widerlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durchgeführt werden.

Der **erweiterte Prüfbereich** (§ 45b Absatz 4 BNatSchG) kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelvermutung, dass ein signifikant erhöhtes

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Das Thema „besonderer Artenschutz" sind Gegenstand des nunmehr vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrages.

Die verschiedenen Prüfbereiche sind beachtet.

Zur Vorbereitung des Genehmigungsantrages nach BImSchG wurden in 2021 Erfassungen für das Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, mit denen die Einhaltung des Nahbereichs von nach BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gewährleistet wird. Die abschließende Prüfung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dem Grunde nach vorliegt bzw. ob Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich sind oder ggf. eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm erfolgen muss, wird im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die (modifizierte) Artenschutzprüfung durchgeführt.

Rotmilan

Im Zuge der Planung des Vorhabens wurden die Prüfbereiche planungsrelevanter Arten voll berücksichtigt. Die Baufenster sind so angelegt, dass der Nahbereich der Rotmilanhorste nicht betroffen ist. Ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zentralen Prüfbereich kann über anerkannte Schutzmaßnahmen nach BNatSchG, Anlage 1 (zu §45b), Abschnitt 2 hinreichend gemindert werden (z.B. Abschaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung). Die Erforderlichkeit und Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Wanderfalke

Im Zuge der Planung des Vorhabens wurden die Prüfbereiche planungsrelevanter Arten voll berücksichtigt. Die Baufenster sind so angelegt, dass der Nahbereich des Wanderfalkenhorstes nicht betroffen ist. Ein möglicherweise signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zentralen Prüfbereich kann über anerkannte Schutzmaßnahmen nach BNatSchG, Anlage 1 (zu §45b), Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (z.B. Phänologiebedingte Abschaltung). Die Erforderlichkeit und Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Seeadler

Im Zuge der Planung des Vorhabens wurden die Prüfbereiche planungsrelevanter Arten voll berücksichtigt. Die Baufenster sind so angelegt, dass der Nahbereich und der Zentrale Prüfbereich des Seeadlerhorstes nicht betroffen sind. Für den berührten Erweiterten Prüfbereich gilt die Regelvermutung, dass

Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, es sei denn, die Regelvermutung kann nach § 45b Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde widerlegt werden.

Bei der Unterschreitung artspezifischer Fluchtdistanzen wird i.d.R. eine kleinräumige Verschiebung von WEA bzw. eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen im AGW-Erlass, Kapitel 2.7

das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und Schutzmaßnahmen insoweit nicht erforderlich sind.

Fischadler

Im Rahmen der Besatzkontrolle konnte 2021 kein Besatz des Horstes durch den Fischadler festgestellt werden. Selbst wenn der Horst trotz Nichtbesatz 2021 zu berücksichtigen wäre, im Zuge der Planung des Vorhabens wurden die Prüfbereiche planungsrelevanter Arten voll berücksichtigt. Die Baufenster sind so angelegt, dass der Nahbereich und der Zentrale Prüfbereich des Horstes nicht betroffen sind. Für den berührten Erweiterten Prüfbereich gilt die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und Schutzmaßnahmen insoweit nicht erforderlich sind. Ein unüberwindbares Vollzugshindernis für die dargestellte Sondergebietsfläche ist jedenfalls nicht zu erkennen.

Prüfbereiche

Die Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten werden bei der Windparkplanung berücksichtigt. Eine Betroffenheit von Nahbereichen nach Anlage 1 BNatSchG (Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Arten) liegt nicht vor, da die Baufenster so angelegt sind, dass sie sich außerhalb der Nahbereiche der 2021 kartierten Arten befinden. Die Anpassung des Sondergebietes Wind ist aufgrund der Einhaltung der Nahbereiche durch die ausgewiesenen Baufenster nicht erforderlich.

Nach BNatSchG bestehen Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT) im Zentralen Prüfbereich einer planungsrelevanten Art, soweit dieses nicht durch eine Habitatpotentialanalyse bzw. Raumnutzungsuntersuchung widerlegt ODER das seT nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Werden Schutzmaßnahmen nach BNatSchG angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im Rahmen der vorliegenden Daten ist festzustellen, dass für die Arten Rotmilan und Wanderfalke eine Betroffenheit des jeweiligen Zentralen Prüfbereiches vorliegt. Im Zuge der Prüfung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für beide Arten vorliegt (Artenschutzprüfung), wurde festgestellt, dass das seT unter Anwendung anerkannter und verhältnismäßiger Schutzmaßnahmen nach BNatSchG hinreichend gemindert werden kann. Die Anpassung des Sondergebietes Wind an den Zentralen Prüfbereich der Planungsrelevanten Arten ist nicht erforderlich.

Gemäß §45b BNatSchG gilt die Regelvermutung, dass im Erweiterten Prüfbereich einer betroffenen Planungsrelevanten Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Artenschutzrechtliche Belange können demnach nur im fachlich begründeten Einzelfall überwiegen. Ein solcher fachlich begründeter Einzelfall liegt nicht vor.

	Da die Baufenster so angelegt wurden, dass die Nahbereiche der erfassten Planungsrelevanten Arten nicht betroffen sind und für den Zentralen Prüfbereich ein seT durch Maßnahmen vermieden werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht erforderlich. Ein unüberwindbares Vollzugshindernis für die dargestellte Sondergebietsfläche ist jedenfalls nicht zu erkennen.

44 Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse verweise ich auf die Anlage 3 des AGW-Erlasses, die mit Inkrafttreten des Erlasses ab dem 07.06.2023 anzuwenden ist. Entsprechend Anlage 3 kann auf Bestandserfassungen verzichtet werden, wenn vorsorgliche Abschaltzeiten nach Punkt 2.3 des Erlasses zusammen mit einem Gondelmonitoring beantragt werden. Anderenfalls wären Bestands-erfassungen nach Punkt 2.4 erforderlich. Vorhandene Daten können nur verwendet werden, wenn aus bereits vorgenommenen Planungen am gleichen Standort Erhebungen zur Verfügung stehen, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind, sich die Standortbedingungen und die Biotopzusammensetzung im betreffenden Gebiet nicht oder nur unwesentlich verändert haben sowie die im Erlass genannten fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.	**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.** **Der Umweltbericht wird ergänzt.** Das Thema „besonderer Artenschutz" sind Gegenstand des nunmehr vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrages. Dort findet sich eine Auseinandersetzung zum Thema Fledermaus. Im Jahr 2021 sind Bestandserfassungen zu den im Plangebiet vorkommenden Fledermäusen durchgeführt worden. Zudem erfolgten in 2025 Untersuchungen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in 2026 die Kontrolle der Quartierpotentiale. Diese erfolgten in vorheriger Abstimmung der Untersuchungsumfänge mit der Oberen Naturschutzbehörde. Die vorliegenden Daten sind in die Betrachtungen der Umweltprüfung einbezogen worden und sie werden und im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG vorgelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-maßnahmen wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung bzw. fledermausfreundliche Betriebs-zeiten der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden können. Die Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger Schutzmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren. Es ist kein Vollzugshindernis erkennbar.

45 Hinweise

b) Rechtsgrundlage Siehe unter a) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe unter a)	**Kenntnisnahme**

46 Umweltbericht

2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Gemäß Umweltbericht liegen für die gegenwärtige Planphase noch keine vollständigen Untersuchungs-ergebnisse vor, Kartendarstellungen, Gutachten für Arterfassungen oder eine Biotopkartierung sind dem Umweltbericht ebenfalls nicht beigefügt. Es liegen noch keine Vorschläge für artenschutzrechtliche Vermei-dungsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Planung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaß-	**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.** **Der Umweltbericht wird ergänzt.** Die aus dem Jahr 2021 vorliegenden Erfassungsdaten (Untersuchungsberichte / Kartendarstellung) wurden in die Umweltprüfungen eingearbeitet. Hier finden sich neben der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch Vorschläge zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

nahmen befindet sich ebenfalls noch in der Bearbeitung/Planung.

47 Eingriffsbilanzierung

Im Umweltbericht wird auf einen Fachbeitrag für die Herleitung der Eingriffsbilanzierung verwiesen, dieser lag den übersandten Unterlagen nicht bei.

Eine naturschutzfachliche Stellungnahme auf Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen ist somit nicht möglich.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

48 Rechtsgrundlage Artenschutz

Im Umweltbericht wird auf die nicht mehr gültige TAK Bezug genommen.

Grundsätzlich ist die artenschutzrechtliche Bewertung der windkraftsensiblen Arten nicht mehr nach TAK, sondern nach den Regelungen des § 45b BNatSchG sowie der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 07.06.2023 mit 1. Fortschreibung vom 25.07.2023 durchzuführen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die Umweltprüfung wurde zusätzlich auch im Hinblick auf den aktuell gültigen Länderleitfaden (AGW-Erlass) überarbeitet.

Der Genehmigungsantrag für das Vorhaben wurde noch vor dem 30.06.2024 eingereicht. Inzwischen erfolgte zudem die Verlängerung der Verfahrenserleichterungen nach §6 WindBG bis einschließlich 30.06.2025.

49 Genehmigungsanträge

Ich weise darauf hin, dass bei Genehmigungsanträgen auf Basis eines Bauleitplanes, die vor dem 30.06.2024 gestellt werden, das Verfahren nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind-BG) und den dort genannten Maßgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung läuft (voraussichtlich ist eine Verlängerung des § 6 WindBG bis 06/2025 vorgesehen). Ein Bundesleitfaden zur Anwendung des § 6 Wind-BG liegt bereits vor.

Kenntnisnahme

50 Sicherung der Maßnahmen

Für alle Kompensationsmaßnahmen ist die Art der Sicherung im Umweltbericht zu benennen, sofern diese nicht über textliche Festsetzungen in Satzungskarte gesichert sind.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

51 Natura 2000

Der B-Plan liegt in der Nähe bzw. grenzt an folgende Natura 2000 – Gebiete:

- Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne",
- FFH-Gebiet „Pinower Läuche u. Tauersche Eichen",
- FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal".

Gemäß Umweltbericht, Kapitel 7.1.2 werden keine Flächen eines FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen.

Allerdings ist der Planzeichnung zu entnehmen, dass südwestlich ein schmaler Teilbereich des B- Plans in das Vogelschutzgebiet hineinragt. Es ist aufzuklären, ob es sich hierbei um Darstellungsfehler handelt oder ob tatsächlich Flächen des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen werden.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die Aussagen zum FFH-Gebiet werden geprüft.

Die Betrachtung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der nahe gelegenen Natura-2000-Gebiete ist im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt bzw. wird auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren nach BImSchG fortgeführt.

Hierfür wurde eine NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie durch die Fa. MEP Plan GmbH (Baustufe I 22.05.25; Baustufe II 11.11.25) angefertigt.

Im Detail sind hier die beiden am nächsten gelegenen Natura 2000 Gebiete (FFH „Pinnower Läuche und Tauschersche Eichen" und SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne") betrachtet worden.

Das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauschersche Eichen" befindet sich ca. 90 m von der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage WEA 06 entfernt. Innerhalb des FFH-Gebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. Zusätzlich ist festzustellen, dass das Vorhaben in keinem Widerspruch zu den Schutzzwecken (Schutz

Moorlebensräume und Eichenwälder) des Gebietes steht, da wie schon erwähnt, keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine Teilfläche des SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ liegt in ca. 82 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage WEA 06. Die Flächeninanspruchnahme wird so gering wie möglich gehalten und beschränkt sich auf die direkten Eingriffsflächen. Innerhalb des SPA-Gebietes kommt es zu einer temporären Entnahme von Gehölzen im Kiefernforst im Zuge der temporären Waldumwandlung von rund 601 m². Innerhalb des SPA-Gebietes kommt es zudem zu einem temporären Überschwenken von ca. 140 m² „Zwergstrauchheiden, trockene Sandheiden“ sowie von ca. 5 m² „unbefestigter Weg“.

Das FFH „Krayner Teiche/Lutzketal“befindet sich nördlich des Vorhabens in ca. 1.155 m zum nächstgelegenen Baufenster der WEA 15 entfernt. Die Entfernung zum Vorhaben wird als ausreichend angesehen. Untermauert wird dies durch die Argumente im Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Dort heißt es, dass der Schutzzweck dem Kleingewässerkomplex und den angrenzenden Feuchtgebieten dient. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem VR-WEN-12 verläuft die Bundesstraße B 320, der eine Barrierewirkung zugeschrieben wird. Im Ergebnis des Umweltberichtes zum Entwurf des Regionalplans, dem die Gemeinde folgt, wird festgestellt, dass die Barriere der Straße sowie die Entfernung zum Plangebiet eine Betroffenheit des FFH-Gebietes „Krayner Teiche/Lutzketal“ ausschließen lassen.

52 FFH-Vorprüfung

Für die oben genannten Gebiete ist eine FFH-Vorprüfung (Screening) durchzuführen.

Im Rahmen des Screenings ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen.

Es sind auch Projekte außerhalb eines FFH-/Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die FFH-Vorprüfung wird durchgeführt.

Die im B-Plan durchgeführte FFH-VVS kommt zum Ergebnis, dass die FFH-Gebiete einschließlich ihrer Erhaltungsziele durch die Errichtung und den Betrieb der 15 geplanten Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch für die windenergiesensiblen Arten des SPA-Gebietes wird die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen.

53 Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde

Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG zu den von der Gemeinde im Rahmen der

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die uNB wird beteiligt.

Verträglichkeitsprüfung getroffenen Entscheidungen vorliegen. Eine entsprechende Beteiligung des LfU, N1 unter Zusendung der Dokumentation der Verträglichkeitsprüfung sowie der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) steht noch aus.	Die Beteiligung des LfU, N1 unter Zusendung der Dokumentation der Verträglichkeitsprüfung sowie der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) wird im Rahmen der Überarbeitung der B-Plan-Unterlagen erneut durchgeführt.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

54 Keine Einwendungen Planungen

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: Stellungnahme Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können - Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands - Keine.	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

55 Bergbauberechtigungen- Montanhydrologie

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Der Vorhabenbereich befindet sich am Rande des Grundwasserabsenkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Hinsichtlich der aktuellen Grundwasserstände, der weiteren Grundwasserstandsentwicklung und der zu erwartenden Grundwasserhöchststände nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges wird empfohlen, hierzu eine Stellungnahme der Betreiberin des Tagebaus Jänschwalde- Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) einzuholen. Darüber hinaus ist bei der LE-B abzuklären, inwiefern sich im Vorhabenbereich Grundwassermessstellen, Brunnen oder andere bergbauliche Einrichtungen befinden (Übersichtskarte, Anlage).	**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.** **Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

56 Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

57 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- GeoIDG)).	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Anlagen: Übersichtskarte

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale

58 Änderung der Geometrie des Bodendenkmals

Die Bodendenkmallistenführung durch das BLDAM ist ein dynamischer Prozess, der nicht abgeschlossen ist (§ 3 BbgDSchG). Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten.

Änderungen bzw. Ergänzungen oder Löschungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen.

Bezüglich der o. g. Planung möchten wir Sie daher darüber informieren, dass sich die Geometrie folgender Bodendenkmale geändert hat (siehe Anlage):

- BD i. B. 12082 Bärenklau 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit

Ansonsten behält unsere fachliche Stellungnahme vom 23.01.2023, Az.: GV 2023:011 weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Die Belange sind teilweise bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die mittlerweile übergebenen Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bau- und Kunstdenkmale

59 Denkmale mit besonderem Raumbezug

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Denkmale mit besonderem Raumbezug:

- Schenkendöbern, OT Bärenklau, Am Schloss 1, 3 (zuvor Heimstraße 11), Schloss,
 Objekt-ID: 09125052
- Schenkendöbern, OT Bärenklau, Am Schloss 1, 3 (zuvor Heimstraße 11), Parkanlage,
 Objekt-ID: 09125401

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kann u. U. eine erheblich beeinträchtigende

Wirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug (im Folgenden als Denkmale bezeichnet) haben, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwert-begründend ist. Eine Liste dieser ausgewählten Denkmale finden Sie als Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbaren Energien (VV EED), siehe Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 32 und unter https://bldam-brandenburg.de/gesetze/ (hier mit Kartendarstellung).

Um Beeinträchtigungen im Planungsprozess von konkreten WEA auf Denkmale festzustellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Unterlagen beizufügen (vgl. § 19 Abs.1 BbgDSchG).

Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA. Sollen innerhalb dieser

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Auswirkungen des B-Planes auf die Denkmale sind gutachterlich untersucht worden.

Neben dem bereits vorgelegten Denkmalfachlichen Gutachten vom 18.12.2023 einschließlich Visualisierungen erfolgte zusätzlich die Erstellung einer Denkmalfachlichen Stellungnahme („Untersuchung nach § 9 (1) 2 BbgDSchG Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit") durch den anerkannten Sachverständigen Dr. Philip Lüth, Archäologie und Beratung, Rammseer Weg 27, 24113 Molfsee (16.08.24, Überarbeitung 13.11.24).

Die Gemeinde teilt die Bewertung in der Denkmalfachlichen Stellungnahme, dass die Kriterien eines Denkmals mit besonderem Raumbezug nicht erfüllt sind, sowie im Denkmalfachlichen Gutachten, dass eine Windenergienutzung innerhalb der Sonderbaufläche nur mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen auf die genannten Denkmale verbunden ist, die zu keiner Einschränkung der Bedeutung, der Erlebbarkeit und des Wertes des Denkmals „Landhaus mit Parkanlage" führen. Nach Einschätzung der Gemeinde wird das Denkmal „Landhaus mit Parkanlage" daher nicht erheblich beeinträchtigt. Die hiervon abweichende Bewertung des BLADM ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar.

Unabhängig hiervon streiten die gewichtigeren Belange und Interessen aber auch dann für eine Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung, wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Denkmale durch die innerhalb der Sonderbaufläche möglichen Windenergieanlagen unterstellen würde. Auch in diesem Fall stehen die Belange des Denkmalschutzes der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung nicht entgegen, sondern überwiegen die Belange und Interessen, die für die Ermöglichung der Windenergienutzung sprechen. Für

Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aussagefähige Simulationen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für diese Untersuchungen ist die folgende Aufgabenstellung. Sie dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende Simulationen zu benennen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erfolgen.

Sollen innerhalb eines Wirkungsraumes eines Denkmals oder Denkmalbereiches mit einem besonderen Raumbezug WEA errichtet werden, sind zur Einschätzung der möglichen Auswirkungen von ausgewählten Standorten Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen zur Veranschaulichung der zur erwartenden räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA durch den Antragstellenden anzufertigen. Die Darstellung der WEA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit bei optimalen Lichtverhältnissen erfolgen. Zusätzlich ist bei allen simulierten WEA der äußere Flügelradius durch einen vollständigen Kreis zu kennzeichnen, um die Wirkung von zukünftig zu vernachlässigenden Verdeckungen beurteilen zu können. Dies ist z.B. in Gartendenkmalen bedeutsam, bei denen ein denkmalpflegerischer Zielzustand als Beurteilungsgrundlage anzunehmen ist.

Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und sollten möglichst zuvor vom Landesdenkmalamt abgefordert oder zumindest mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Der Simulation sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

• Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WEA sowie der Darstellung aller Simulationsstandorte

• Visualisierungen

• Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu den Kamerastandpunkten und ggf. Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Auf Grundlage dieser Simulationen wird die Denkmalfachbehörde den Grad einer möglichen Beeinträchtigung für das betreffende Denkmal ermitteln. Sofern nach dieser Prüfung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird dem Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt.

Der geplante "Windpark Lübbinchen" befindet sich im Wirkungskreis des Denkmals mit Raumbezug Bärenklau, Gemeinde Schenkendöbern: Landhaus mit Parkanlage (Listen-Nr. 54), was eine Untersuchung der möglichen visuellen Beeinträchtigung in o.g. Form notwendig macht.

eine Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung spricht hierbei maßgeblich § 2 EEG und zwar unabhängig von der landesrechtlichen Regelung in § 9 Abs. 2 BgbDSchG (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 [3a A 52/23]). Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Das gilt insbesondere auch im Bereich des Denkmalschutzes, der im Gesetzgebungsverfahren zu § 2 EEG ausdrücklich als relevante Schutzgüterabwägung benannt worden ist (so auch OVG Greifswald, Urt. v. 23.02.2023 [5 K 171/22]). Da solche atypischen Umstände des Einzelfalls hier nicht erkennbar sind, müssen die Belange des Denkmalschutzes nach Einschätzung der Gemeinde hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an einer Windenergienutzung innerhalb der Sonderbaufläche zurückstehen. Hierfür spricht schließlich auch, dass auf EU-Ebene durch Art 16f der REDIII-Richtlinie ausdrücklich für die Mitgliedstaaten verpflichtend anerkannt ist, dass der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient

60 Denkmalfachliches Gutachten

2. Zum eingereichten Denkmalfachlichen Gutachten Windpark Lübbinchen, Errichtung von 15 Windenergieanlagen, Untersuchung nach § 9 (1) 2 BbgDSchG, Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit

Das eingereichte Gutachten ist nicht im Vorfeld mit dem BLDAM abgestimmt worden und entspricht leider in Teilen auch nicht der o. g. Aufgabenstellung des BLDAM.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Denkmale wird

So wurden keine optimalen Lichtverhältnisse als Grundlage für die Simulationen gewählt. Zudem nimmt das Gutachten eine Bewertung des Grades der möglichen Beeinträchtigung des Denkmals Bärenklau, Landhaus mit Parkanlage, vor, welche der Denkmalfachbehörde obliegt. Darüber hinaus betrachtet das Gutachten die ehern. Gutsanlage mit Herrenhaus in Lübbinchen auf Grund der Nähe zum Vorhaben. Dies ist zwar aus Sicht der Denkmalfachbehörde zu begrüßen, allerdings befindet sich dieses Objekt nicht auf der Liste der 65 ausgewählten Denkmale mit besonderem Raumbezug oder in einem Wirkungsraum. Somit ist eine Betrachtung der visuellen Auswirkungen der WEA für dieses Objekt für das BLDAM nicht notwendig und ist in diesem Kontext auszuklammern.

Das Gutachten wird vom BLDAM dennoch in Teilen als Bewertungsgrundlage anerkannt, da es technische Simulationen der geplanten WEA zur Verfügung stellt, welche auch trotz der vorhandenen Lichtverhältnisse eine ausreichende Bewertungsgrundlage darstellen. Die Argumente des Gutachters werden bei der Bewertung des Grades der Beeinträchtigung durch die WEA berücksichtigt.

Das BLDAM behält sich jedoch eine eigene Bewertung vor.

Die in dem Gutachten genannte Handreichung "Kulturgüter in der Planung" (Gutachten, S. 17-18) findet im BLDAM keine Anwendung. Statt einer Unterscheidung der Denkmale in verschiedene Bedeutungskategorien, wurde durch das BLDAM eine Liste mit 65 Denkmalen mit besonderen Raumbezug erstellt, die untereinander nicht nochmal unterschiedlich kategorisiert werden. Alle auf dieser Liste befindlichen Denkmale sind somit in die sehr hohe Bedeutungskategorie einzuordnen. Die vom Gutachter herangezogene Handreichung wird daher in diesem Kontext vom BLDAM als Bewertungsgrundlage ebenfalls ausgeklammert und nicht berücksichtigt.

Das BLDAM wurde als Träger öffentlicher Belange bereits mehrmals zu Stellungnahmen zu geplanten Aufstellungen von WEA in der näheren Umgebung des Bau- und Gartendenkmals Bärenklau aufgefordert. Sämtliche Stellungnahmen (Schreiben vom 03.02.2020 *(1),* 20.01.2023 *(2),* 30.03.2023 *(3),* 19.12.2023 *(4)* kamen zu dem Ergebnis, dass gegen die genannten Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht seitens der Denkmalfachbehörde erhebliche Bedenken bestehen, da alle zu diesem Zeitpunkt geplanten Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bau- und Gartendenkmals darstellen/erwarten ließen.

Die von Seiten des BLDAM genannten denkmalfachlichen Bedenken wurden bisher bei den Planungen nicht berücksichtigt.

So ist auch in diesem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung des Bau- und Gartendenkmals Herrenhaus und Parkanlage Bärenklau zu konstatieren, welche durch die eingereichten Simulationen des Gutachtens verdeutlicht werden, sodass auch gegen die aktuelle Planung in der vorliegenden Form erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestehen.

Als für das Bau- und Gartendenkmal Bärenklau besonders wichtigen Ansichten im Zusammenhang mit dem geplanten "Windpark Lübbinchen" sind besonders zwei zu nennen:

vertieft.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des mit „Bau- und Gartendenkmal Bärenklau“ und „Landhaus mit Parkanlage“ bezeichneten Denkmals wurde im Rahmen der Umweltprüfung beachtet und geprüft. Das „Landhaus mit Parkanlage“ wird auf der Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen) des BLDAM aufgeführt. Innerhalb des zum Denkmal gehörenden Wirkungsraums ist zu prüfen, ob neue Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führen. Gemäß Verwaltungsvorschrift über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien (VV EED) entfaltet der Wirkungsraum keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von Windenergieanlagen. Für die Prüfung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des „Landhauses mit Parkanlage“ sind gemäß VV EED vertiefende Untersuchungen erforderlich.

Die vertiefenden Untersuchungen wurden in Form eines Fachgutachtens „Denkmalfachliches Gutachten – Untersuchung nach § 9 (1) 2 BbgDSchG Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit“, 18.12.2023 durch den anerkannten Sachverständigen Dr. Philip Lüth, Archäologie und Beratung, Rammseer Weg 27, 24113 Molfsee durchgeführt. Zudem wurde im Rahmen der bisher eingegangenen Einwendungen der TÖB-Beteiligung eine „Denkmalfachliche Stellungnahme – Untersuchung nach §9 (1) 2 BbgDSchG Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit“, 16.08.24 durch Herrn Dr. Lüth erstellt. Die Überarbeitung erfolgte auf Grundlage der zuletzt eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung am 13.11.24. Herr Dr. Lüth ist seit 2016 als unabhängiger Gutachter für die Bereiche Denkmalschutz und Archäologie tätig und hat in dieser Eigenschaft den Genehmigungsprozess von mehr als 100 Vorranggebieten und Windparks in verschiedenen Bundesländern begleitet. Die Bewertung im Gutachten wurde anhand der Vorschläge der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ (UVP 2014) sowie des Arbeitsblattes „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL 2020) durchgeführt.

Die genannte Handreichung ist von der VVP Gesellschaft e.V. als Leitlinie zur Bewertung von Denkmalen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen anerkannt und wird in zahlreichen Bundesländern angewandt. Darüber hinaus stellt sie auch in gerichtlichen Verfahren eine plausible Bewertungsgrundlage dar (OVG Greifswald B. v. 7.02.2023 - 5 K 171/22). Die Ablehnung dieses allgemein anerkannten Bewertungsschemas durch das BLDAM ist aus diesen Gründen für die Gemeinde nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der Denkmalbewertung durch den Gutachter erfolgte eine Überprüfung des Denkmals „Landhaus mit Parkanlage“, einschließlich Baugeschichte sowie die Ermittlung der Gründe für die Unterschutzstellung. Hier wurde insbesondere die Raumwirksamkeit des Denkmals sowie die topographische Lage, Sichtbarkeit und die Bedeutung

- die Rückansicht (Südansicht), besonders mit der Wegeführung, die zum Tor führt (BP 1).
- die Ansicht von der Heimstraße aus (BP 2).

Die vom Gutachter erstellten Simulationen mit den o. g. Ansichten zeigen das Bau- und Gartendenkmal Herrenhaus und Parkanlage Bärenklau mit den geplanten WEA, die visuell sehr stark beeinträchtigend auf die Denkmale wirken, einerseits durch deren Nähe zu den Denkmalen (1,3 - 3,0 km BP1; 1,2 - 2,8 km BP 2), andererseits durch die geplante Höhe von jeweils ca. 261 m.

Der Repräsentationsanspruch der in BP 1 vom Landhaus mit ausladendem Gestus auf die Gartenanlage wirkt, wird durch die geplanten WEA, bei denen die komplette Anlage samt Rotorblättern zu sehen sind, stark eingeschränkt.

Die Maßstäblichkeit geht verloren. Die WEA erdrücken das Bau- und Gartendenkmal gleichsam visuell und lenken in unangemessener Weise von diesem ab. *(5)* Dieser Effekt würde durch die Drehung der Rotorblätter noch verstärkt.

Gleiches gilt für den BP 2, in welchem besonders deutlich durch die Höhe der geplanten WEA die Größenverhältnisse und die Maßstäblichkeit zu Ungunsten der Denkmale verschoben werden. Die Denkmale würden auf diese Weise ihrer raumgeprägten Wirkung beraubt und somit in ihrer Integrität und ihrem Denkmalwert gemindert werden.

Daher sind die geplanten WEA in beiden o. g. Fällen nicht nur als Beeinträchtigung zu bewerten, sondern sie überschreiten die Grenze zur Erheblichkeit deutlich.

Das BLDAM folgt dem Gutachter nicht, welcher für BP 1 zwar anführt, dass mit einer ablenkenden Wirkung zu rechnen ist, diese jedoch als vertretbar bewertet, auf Grund der geringfügigen Frequentierung dieses Standortes (Gutachten, S. 41). Dies ist für die Bewertung des Standortes nicht ausschlaggebend, sondern die Tatsache, dass er öffentlich jederzeit zugänglich und einsehbar ist. Somit ist dieser Standort für die Beurteilung der Beeinträchtigung wesentlich. Das Argument, dass ohnehin nur einzelne Bauteile sichtbar seien (Gutachten, S. 41), ist nicht nachvollziehbar und wird auch durch die vom Gutachter erstellten Simulationen eindeutig widerlegt.

Auch für den BP 2 kann das BLDAM den Argumenten des Gutachters nicht folgen (Gutachten, S. 41). Zwar stimmt es, dass es sich bei dieser Ansicht nicht um die Hauptansicht des Bau- und Gartendenkmals handelt. Tatsächlich trägt der Fakt, dass keine der öffentlich jederzeit zugänglichen Ansichten auf das Bau- und Gartendenkmal frei von maßgeblichen visuellen Störungen sind, erst recht zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung der Denkmale bei.

Dass die Heimstraße nicht touristisch genutzt wird, ist dabei unerheblich, da es sich um eine reguläre öffentliche Straße handelt, sodass Bewohner*innen und Besucher*innen zu allen Zeiten diese Ansicht auf die Denkmale haben, selbst ohne größere Bemühungen, die Denkmale aufzusuchen. Gleichzeitig befindet sich in der Heimstraße eine Gaststätte mit Blick auf die Denkmale, was als Versuch einer touristischen, in jedem Fall aber öffentlichen, Nutzung dieses Ortes verstanden werden kann. Der Gutachter argumentiert hier außerdem, dass "[d]ie ehemals vorhandene Parkanlage [...] in diesem Bereich in eine Ackerfläche umgewandelt und nicht mehr vorhanden [ist]" (Gutachten, S. 43). Dies entspricht des Denkmals berücksichtigt. Anschließend erfolgte die Beurteilung der Raumwirksamkeit der neu geplanten Windenergieanlagen durch eine Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen. Dazu wurden die Betrachterpunkte nach denkmalpflegerischen Kriterien und nach aktueller Rechtsprechung festgelegt. Zu den Kriterien zählen die gemeinsame Sichtbarkeit von Denkmal und Störquelle, die Lage an öffentlichen Straßen/Orten, der Zusammenhang mit der Denkmalerlebbarkeit, die Häufigkeit der Frequentierung sowie touristisch relevante Orte.

Die Einwände (1. Entwurf) zu den Visualisierungen wurden im Rahmen der „Denkmalfachliche Stellungnahme – Untersuchung nach §9 (1) 2 BbgDSchG Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit“, 13.11.2024 durch Herrn Dr. Lüth überarbeitet. Die Erstellung erfolgte nach den auch vom BLDAM anerkannten Richtlinien der „Guten fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ der FA Wind (FA Wind u.a. 2021).

Die geplanten Windenergieanlagen sind von der Nordansicht (Eingangsportal) des „Landhauses mit Parkanlage“ nicht sichtbar, da sie sich im Rücken des Betrachters befinden. Auch von der Terrasse aus, die sich südlich des Landhauses befindet und nicht öffentlich zugänglich ist, werden die Windenergieanlagen nicht zusehen sein. Sichtbar sind lediglich Teile des geplanten Windparks vom Betrachterpunkt 1 (Südansicht des Landhauses BP1) und vom Betrachterpunkt 2 (Ostansicht entlang Heimstraße / Schlossstraße BP2) aus.

Für Betrachterpunkt BP1 kommt der Gutachter nach Bewertung der Visualisierungen zum Ergebnis, dass die Ansicht zwar durch den geplanten Windpark verändert wird, in der direkten Sichtachse auf das Gebäude jedoch nur einzelne Bauteile sichtbar sein werden. Ergänzt wird in der Stellungnahme (13.11.24), dass das „Landhaus mit Parkanlage“ von den geplanten WEA nicht wesentlich überragt wird. Die Höhe der Gondeln bleibt unterhalb des Dachfirstes des Schlossbaus. Die direkte Sichtachse auf das Schloss wird überwiegend freigehalten. Lediglich links und rechts des Gebäudes treten größere WEA in Erscheinung. Zudem wird der untere Teil aller Anlagen von Gehölzen verdeckt, wodurch erkennbar bleibt, dass sich die WEA in einiger Entfernung zum „Landhaus mit Parkanlage“ befinden und damit Teil des Landschaftshintergrundes sind. Der Standort BP1 ist nur äußerst geringfügig frequentiert. Ein freier Blick auf das Denkmal ist von hier nicht möglich, da die Wiese vor dem Landhaus eingezäunt und die direkte Sichtachse über ein großes Tor eingeschränkt ist. Das Landhaus selbst und ein Teil der Parkanlage (Wiese) sind nicht öffentlich zugänglich und können nur auf direkte Nachfrage beim privaten Eigentümer besichtigt werden. Eine vollumfängliche Denkmalerlebbarkeit ist somit nicht gegeben. Die entstehende Veränderung durch das Vorhaben wird durch den Gutachter als vertretbar eingestuft.

Zur öffentlichen Zugänglichkeit des BP1 ergänzt der Gutachter in seiner Stellungnahme (16.08./13.11.24), dass diese lediglich als Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen eines Bewertungsverfahrens zum Tragen kommt und verweist auf die OVG-Urteile Schleswig-Holstein, U. v. 27.10.2015 - 1 MB 23/15 und Koblenz, U. v. 07.04.2017 - 1 A 10683/16. Nach OVG SH wird ein BP erst dann für

jedoch nicht den Tatsachen. Eine Umwandlung von einer Parkanlage zu einem Acker hat in diesem Bereich nicht stattgefunden. Die Situation in diesem Bereich entspricht dem historischen Zustand. Dies ist erkennbar an dem diesem Schreiben angefügten Screenshot einer historischen Karte von Bärenklau (Deutsches Reich).6 Aus Sicht des BLDAM ist aus diesem Grund die visuelle Beeinträchtigung, welche durch die geplanten WEA entstehen würde, nicht vertretbar.

(vgl. Beschluss des Senats vom 25. April 2008 - OVG 2 S 120.07 -, BRS 73 Nr. 202, zu § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 DSchG Bln)."

Somit ist feststellbar, dass aus Sicht des BLDAM gegen die aktuelle Planung für den "Windpark Lübbinchen" erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestehen und der Aufstellung des Bebauungsplans in dieser Form nicht zugestimmt werden kann.

Dies begründet sich, wie oben beschrieben, aus den erheblichen visuellen Beeinträchtigungen der BP 1 und BP 2 in unmittelbarer Nähe zu dem Bau- und Gartendenkmal Herrenhaus und Parkanlage Bärenklau. Ein deutliches Abrücken der WEA von den Denkmalen, von 1,3 - 3,0 km BP1 und 1,2 - 2,8 km BP 2 auf ca. 5 km Entfernung, oder weiter östlich und westlich der Denkmale, könnte die visuelle Beeinträchtigung auf ein vertretbares Maß herabsenken.

Da 15 WEA auf dem geplanten Gebiet gebaut werden sollen, ließen sich diese ggf. denkmalgerecht so umplanen, dass es dennoch zu einer Realisierung aller geplanten WEA kommen könnte. Hierzu wird eine Beratung durch das BLDAM empfohlen.

die Bewertung einer potentiellen Beeinträchtigung relevant, wenn er öffentlich zugänglich ist, in einem inneren, fachlichen Zusammenhang mit dem Denkmal steht, in einer bestimmten Häufigkeit frequentiert wird und zum Zwecke der Betrachtung des Denkmals aufgesucht wird. Nach OVG Koblenz ist nicht nur die Häufigkeit der Frequentierung eines Standortes von Belang, sondern auch, dass er zum Zwecke des Denkmalerlebnisses aufgesucht wird. BP1 liegt deutlich abseits der Hauptverkehrswege und ist lediglich über Wanderpfade – zum einen über den Waldweg, der durch eine Mauer abgesperrt ist und zum anderen von der Frontseite des Landhauses entlang des Gartenzauns – erreichbar. Die so genannte Parkanlage besteht in diesem Bereich lediglich aus einer eingezäunten, weitläufigen Rasenfläche.

Beim Beobachtungspunkt BP2 entlang der Heimstraße (Schlossstraße) handelt es sich um die Seitenansicht des Denkmals von Osten her. Auch dieser Standort wird kaum touristisch genutzt. Zudem ist in diesem Bereich die Parkanlage nicht mehr vorhanden, sondern wird ackerbaulich genutzt, weshalb das Konfliktrisiko durch das Vorhaben vom Sachverständigen als vertretbar eingestuft wurde. Zu BP2 ergänzt der denkmalfachliche Gutachter in seinen Stellungnahmen vom 16.08./13.11.2024, dass das BLDAM seiner Einschätzung, dass es sich hier nicht um eine der wesentlichen Ansichten auf das „Landhaus mit Parkanlage“ handelt, folgt. Des Weiteren wird die Argumentation des BLDAM, dass es sich bei der Parkanlage auch in historischer Zeit um Ackerflächen gehandelt habe, kritisch betrachtet. Herrschaftliche Gärten- und Parkanlagen zeichnen sich laut Gutachter dadurch aus, dass sie als gestaltete Flächen der Landwirtschaft entzogen wurden. Anhand von Kartenmaterial konnte nachgewiesen werden, dass eine freie Sicht von der Heimstraße auf das „Landhaus mit Parkanlage“ auch historisch gesehen und entgegen der Darstellung durch das BLDAM, weder „zu allen Zeiten“ möglich, noch später vorgesehen war.

Die Gemeinde folgt der gutachterlichen Bewertung, in der BP1 mit einer geringen Relevanz beurteilt und eine mögliche Störung für BP2 als vertretbar eingestuft wurde.

In der VV EED werden Kriterien für die Bewertung als besonders landschaftsprägende Denkmale festgelegt, wobei es sich vor allem um eine städtebauliche oder eine künstlerische (architektur-, bau- oder gartenkünstlerische) Bedeutung handelt. Für ein besonders landschaftsprägendes Denkmal muss wenigstens eine der Kriterien erfüllt sein.

Eine topografisch herausragende Lage, die eine Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Denkmals aus der Ferne ermöglicht und die einen Raumbezug erzeugt, in dem das Denkmal und der Landschaftsraum einander wechselseitig prägen, liegt beim „Landhaus mit Parkanlage“ nicht vor. Aufgrund der Lage und der Denkmalumgebung ist keine Sichtbarkeit/Erlebbarkeit aus der Ferne gegeben. Das „Landhaus mit Parkanlage“ ist lediglich vom Wanderweg aus direkt vor dem Grundstück durch ein verschlossenes Tor bzw. einen Zaun sichtbar. Der Blick von Osten Heimstraße/Schlossstraße gibt nur die Seitenansicht des Denkmals frei, der Betrachtungsabstand beträgt rund 500 m.

Eine bedeutende, bewusst angelegte und/oder

historisch gewachsene Blickbeziehung liegt ebenfalls nicht vor.

Eine prägende Einbeziehung der Umgebung in eine bedeutende architektonische, städtebauliche oder gartenkünstlerische Gestaltung/Inszenierung, kann für das „Landhaus mit Parkanlage“ auch verneint werden, da die Parkanlage nur noch teilweise als solche vorhanden ist und große Flächenanteile heute ackerbaulich genutzt werden.

Eine bewusste Gartengestaltung ist nicht erkennbar bzw. lässt sich nur innerhalb der eingezäunten Wiese erahnen, welche nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die geplanten WEA werden aus dem Garten heraus zudem nicht sichtbar sein.

Ein bedeutender gestalterisch aufgewerteter Landschaftsraum, der sich von seiner Umgebung absetzt, liegt in Bezug auf das „Landhaus mit Parkanlage“ ebenfalls nicht vor, da eine Sichtbarkeit aus der Ferne nicht gegeben ist und der Garten nur innerhalb der Anlage liegt.

Des Weiteren handelt es sich beim „Landhaus mit Parkanlage“ nicht um eine eingetragene oder potenzielle UNESCO-Welterbestätte.

Die Gemeinde folgt dem Denkmalgutachter Dr. Lüth, der auch nach der erneuten intensiven Prüfung (13.11.24) unter Berücksichtigung und Abwägung der Argumente des BLDAM festhält, dass das Landhaus Bärenklau und die „Parkanlage“ durch den geplanten Windpark nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden, die zu keiner Einschränkung der Bedeutung, der Erlebbarkeit und des Wertes der Denkmale führen. Der Errichtung der WEA Lübbinchen stehen somit keine denkmalfachlichen Gründe entgegen. Die Erlaubnis kann erteilt werden.

Die Gemeinde teilt die Bewertung in der Denkmalfachlichen Stellungnahme, dass die Kriterien eines Denkmals mit besonderem Raumbezug nicht erfüllt sind, sowie im Denkmalfachlichen Gutachten, dass eine Windenergienutzung innerhalb der Sonderbaufläche nur mit sehr geringfügigen Beeinträchtigungen auf die genannten Denkmale verbunden ist, die zu keiner Einschränkung der Bedeutung, der Erlebbarkeit und des Wertes des Denkmals „Landhaus mit Parkanlage“ führen. Nach Einschätzung der Gemeinde wird das Denkmal „Landhaus mit Parkanlage“ daher nicht erheblich beeinträchtigt. Die hiervon abweichende Bewertung des BLADM ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar.

Unabhängig hiervon streiten die gewichtigeren Belange und Interessen aber auch dann für eine Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung, wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Denkmale durch die innerhalb der Sonderbaufläche möglichen Windenergieanlagen unterstellen würde. Auch in diesem Fall stehen die Belange des Denkmalschutzes der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung nicht entgegen, sondern überwiegen die Belange und Interessen, die für die Ermöglichung der Windenergienutzung sprechen. Für eine Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung spricht hierbei maßgeblich § 2 EEG und zwar unabhängig von der landesrechtlichen Regelung in § 9 Abs. 2 BgbDSchG (vgl. OVG Berlin-

	Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 [3a A 52/23]). Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Das gilt insbesondere auch im Bereich des Denkmalschutzes, der im Gesetzgebungsverfahren zu § 2 EEG ausdrücklich als relevante Schutzgüterabwägung benannt worden ist (so auch OVG Greifswald, Urt. v. 23.02.2023 [5 K 171/22]). Da solche atypischen Umstände des Einzelfalls hier nicht erkennbar sind, müssen die Belange des Denkmalschutzes nach Einschätzung der Gemeinde hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an einer Windenergienutzung innerhalb der Sonderbaufläche zurückstehen. Hierfür spricht schließlich auch, dass auf EU-Ebene durch Art 16f der REDIII-Richtlinie ausdrücklich für die Mitgliedstaaten verpflichtend anerkannt ist, dass der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.

61 Hinweise

Bitte senden Sie mögliche Anfragen zur Planung von WEA im Zusammenhang mit den 65 ausgewählten Denkmalen mit besonderen Raumbezug an folgende mail-Adresse: windenergie@bldam.brandenburg.de. Die Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Energiepark Lübbinchen) der Gemeinde Schenkendöbern folgt parallel. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

62 Bezugnahme

(1) Stellungnahme BLDAM, Vorgang: Bärenklau, Heimstr. 11, Herrenhaus und Parkanlage, Spree-Neiße; Errichtung einer Windkraftanlage nördlich des Schlosses Bärenklau. ***(2)*** Stellungnahme BLDAM, Vorgang: Schenkendöbern OT Lübbinchen, Bebauungsplan Nr. 29 "Windpark Lübbinchen" (Vorentwurf), Landkreis Spree-Neiße sowie Stellungnahme BLDAM, Vorgang: Schenkendöbern OT Lübbinchen, Flächennutzungsplan (9. Änderung, Bereich Energiepark Lübbinchen), Landkreis Spree-Neiße. Hier wird im Besonderen auf die Bedeutung des Bau- und Gartendenkmals eingegangen. ***(3)*** Beteiligung der öffentlichen Stellen an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Sco-	**Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

ping) für den sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Planungsregion Lausitz-Spreewald, Landkreise LOS, EE, OSL, SPN sowie Stadt Cottbus.

(4) Beteiligung der öffentlichen Stellen am Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald und Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Neiße-Spree sowie die kreisfreie Stadt Cottbus.

(5) Siehe hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10: "Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert werden.

(6) Die Karte ist öffentlich einsehbar unter: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/.

63 Anlage

Screenshot historische Karte von Bärenklau (Deutsches Reich)

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Deutsche Telekom Technik GmbH

64 Hinweise zum Leitungsbestand

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.

Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet.

65 Ausführungen zur Realisierung

Verweis Planungsbüro Wolff:

In der Stellungnahme folgen weitere Ausführungen zur Realisierung

GWAZ

66 Trinkwasserüberleitung Pinnow-Lübbinchen-Bärenklau

Als Träger öffentlicher Belange nimmt der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband zu oben genanntem Bebauungsplan Nr. 29 sowie zum Flächennutzungsplan (9. Änderung) wie folgt Stellung:

Im geplanten Gebiet verläuft die Trinkwasserüberleitung Pinnow-Lübbinchen-Bärenklau (Dimension: d 200x18,2

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Leitung wird durch die Planungen nicht berührt. Die WEA-Standorte berühren die Leitung nicht.

PEHD) in Rechtsträgerschaft des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

67 Wasserschutzzone

Teile des geplanten Windparks überdecken die beantragte Trinkwasserschutzzone der Wasserfassung Atterwasch (siehe Übersichtskarte_ TW_Schutz-zone_BBP.pdf). Laut Hydroisohypsenplan der Grund-wasserstandsmessung vom 04. Oktober 2023 (siehe Karte_GwStand_041 023.pdf) befindet sich auch das unterirdische Einzugsgebiet der bereits bestehenden Trinkwasserschutzzone Atterwasch Nordwest aktuell zu großen Teilen im Bereich des geplanten Windparks.

Wir geben zu bedenken, dass der Bau von Windkraftanlagen (WKA) auch im Einzugsgebiet einer Wasserfassung hohe Risiken birgt. Diese Gefahren-potentiale werden aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht vollumfänglich im Umweltbericht des Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes erläutert.

Gemäß § 7 (1) Satz 5 Gefährdungsanalyse und Risiko-abschätzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom 12. Dezember 2023 *"sind solche Risiken zu identifizieren und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Gebrauch des Wassers als Trinkwasser (Schädigung der menschlichen Gesundheit) zu besorgen ist."*

Wir geben folgende Punkte zu bedenken, die gegen die Bebauung des Gebietes mit Windkraftanlagen sprechen:

1. Nitrateintrag in das Grundwasser durch großflächige Waldrodungen für den Neubau von WKA und den dazugehörigen Verkehrsflächen Kahlschläge sind in Brandenburgs Wäldern verboten. Laut Landesbetrieb Forst Brandenburg haben viele wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, "dass die Schaffung von freilandähnlichen Verhältnissen durch Kahlschläge die Bodenfruchtbarkeit senkt und dass das Grundwasser durch zusätzlich freigesetzte Nitrate geschädigt wird." (Quelle: http://forst.brandenburg.de, Kahlschlagsverbot Warum gilt ein Kahlschlagsverbot).

"Bei Kahlschlägen oder großflächigem Windwurf im Wald führt die stärkere Belichtung des Waldbodens zu einer vermehrten Aktivität des Edaphons, mit der eine schnellere Mineralisierung der postmortalen organischen Substanz (Humus) einhergeht. Durch die Überschuss-Mineralisierung und bakterielle Oxidation von NH4+ zu N03- (Nitrifikation) erhöht sich die Gefahr einer Nitratauswaschung ins Grund- und somit in das Trinkwasser."

(Quelle: http://www.ahabc.de, Bodenbelichtung: Wind-parks und potentielle Nitratbelastung von Trinkwasser).

2. Durch Gründungsmaßnahmen (wie Pfahlgründungen bei sehr weichen Böden) bzw. tiefreichenden Bodenverbesserungsmaßnahmen bei Flachgründungen, kann die schutzwirksame Grundwasserüberdeckung durchstoßen werden, was zu einer weiteren Belastung des Grundwassers führen kann. Im Zuge des Rückbaus von WKA werden Fundamente u.a. mithilfe einer Sprengung aufgebrochen. Es ist nicht absehbar, welchen Einfluss die Durchführung der Sprengung auf die darunterliegenden Bodenschichten hat.

3. Gefahr der Kontaminierung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe Bei Leckagen durch mechanische Schäden, aber auch im laufenden WKA-

Die Belange sind teilweise bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die geplante Wasserschutzzone wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Konkrete Regelungen zum Schutz vor Gefahren sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die WEA.

Eine Gutachterliche Bewertung wurde beauftragt: „Einfluss des geplanten Windparks Lübbinchen (Bärenklau) auf das unterirdische Einzugsgebiet der Wasserfassung Atterwasch". Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Juni 2024:

Nitrat

Eine Grundwassergefährdung durch Nitrat, die durch die Waldrodung und eine möglicherweise vorübergehend stärkere Mineralisation auf den freiliegenden Flächen verursacht wird, ist als sehr gering einzustufen. Sofern für die Errichtung von Windenergieanlagen Waldflächen gerodet werden, handelt es sich in der Regel um kleine Flächen im Vergleich zum Gesamteinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Stickstoffeintrag in das Grundwasser durch eine Rodung nicht dauerhaft stattfindet, würde.

Ergebnisse von Bodenuntersuchungen auf vier WEA-Flächen im Windpark Veldenz-Gornhausen (BÜRO UG 2014) zeigen niedrige Nmin-Gehalte im Vergleich zu

den Gesamtstickstoffgehalten der Böden. Die Bodenanalysen ergaben, dass auf den vier Flächen der Windenergieanlagen nur zwischen 2 und 9 kg Nmin/ha vorhanden sind, was typisch für Waldstandorte ist. Das bedeutet, dass wenig verlagerungsfähiges Nitrat im Boden vorliegt bei einem hohen Stickstoffvorrat in der Humusauflage und im Boden. Die Rodung bzw. Herrichtung der WEA-Flächen erfolgt im Spätherbst (ab November) und Winter (bis Ende Februar). Zu dieser Zeit findet wegen der niedrigen Temperaturen keine Stickstoffmineralisation aus dem Humus statt.

Weitere Maßnahmen beim Bau der Anlagen sind auswaschungsvermindernd. Kurz vor der eigentlichen Bauphase wird der gesamte Schlagabraum (= hoher Stickstoffpool) gesammelt und von den WEA-Flächen entfernt. Wurzelstöcke werden gezogen oder gefräst und das Pflanzenmaterial abgefahren. Dadurch werden die WEA-Flächen „ausgehagert". Dann wird auf den Waldflächen der humose Oberboden abgeschoben und auf Bodenmieten zwischengelagert. Die Bodenmieten werden sofort mit schnellwüchsiger, nitrataufnehmender Vegetation eingesät. Damit werden

Nitratverlagerungen vollständig verhindert. Da die WEA-Flächen im Winter und Frühjahr hergerichtet werden, also zu Zeiten, wo keine Stickstoffmineralisation aus dem Humus stattfindet, ist die Nitratverlagerung sowieso als sehr gering einzuschätzen.

Betrieb bei Austausch von Altöl oder Kühlmitteln, besteht die Gefahr der Kontaminierung des Bodens mit teils erheblichen Mengen wassergefährdender Stoffe. Aktuell werden WKA-Anlagen mit Getriebe sowie getriebelose Anlagen gefertigt.

Dabei verwenden WEA mit Getriebe:

- Getriebeöle (bis zu 1.200 l) der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 / 2,
- Hydrauliköle und Schmiermittel im Bereich des Getriebes, der Zahnradantriebe, in Gondel und Rotorblattverstellung, in Wälzlagern der Wellen, in den Hydrauliksystemen (bis zu 300 l),
- Kühlmittel (Wasser-Glykolgemische bis 600 l, WGK 1) für diverse Anlagenteile,
- wassergefährdende Transformatorenöle oder Ester (ca. 1.500 l) im Transformator.

Die Menge wassergefährdender Stoffe ist in getriebelosen Anlagen geringer, dennoch benötigen diese Anlagen:

- ca. 600 l Kühlmittel in der Gondel
- kleinere Menge an Ölen und Fetten für Wellen und Azimutmotoren
- 1500 l Transformator-Kühlöl

(Quelle: www.umwelt.niedersachsen,de, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen", 2016)

4. Kontaminierung des Bodens durch Brände; insbesondere bei Rotorblättern aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK)

Sollte die WKA nicht mit einer fest installieren Löschanlage ausgestattet sein, ist die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr bei Nabenhöhen von über 100 m in der Regel nicht mehr möglich und die WKA muss bei einem Brand kontrolliert abbrennen. Bei den heute oft aus Gewichtsgründen verwendeten Rotorblättern aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK) entstehen im Brandfall Temperaturen> 650°C. Die CFK zerfallen dabei in lungengängige Fasern in Nanopartikelgröße. Das Wehrwissenschaftliche Institut in Erding hat das in einem Freiland-Brandversuch untersucht und bestätigt. (Quelle: Christiane Brünglinghaus, Artikel "Gesundheitsgefährdung beim GFK-Brand")

Die mit Epoxidharz gebundenen Garbonfasern sind mit den im Harz enthaltenen, giftigen Stoffen (z.B. die PFAS-Chemikalie Bisphenol A) belastet und dringen mit den Brandpartikeln in den Boden ein. Auf diesem Weg können PFAS-Chemikalien so auch das Grundwasser erreichen.

5. Kontaminierung des Bodens mit Schadstoffen bei Abbruch von Rotorblättern oder durch Sprengung von beschädigten, nicht mehr rückbaubaren WKA

Durch das Aufbrechen des Rotorblattmaterials können mit Bisphenol A belastete Garbenfasern freigesetzt werden und den Boden und darauffolgend auch das Grundwasser verunreinigen.

Die Gefahrenpotentiale, die beim Bau und beim Betrieb von Windkraftanlagen entstehen, werden für das Trinkwassereinzugsgebiet der Wasserfassung Atterwasch Nord-West im Zuge der Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gemäß § 7 TrinkwEGV identifiziert und bewertet. Im Sinne des Grund- und Trinkwasserschutzes können wir dem Bebauungsplan Nr. 29 "Windpark Lübbinchen", der zu Generell gilt, dass unnötige Bodenbewegungen in der warmen Jahreszeit vermieden werden, die den Boden belüften und in Abhängigkeit von Bodentemperatur und Bodenwassergehalt zu einer Mineralisierung von Stickstoff führen würden.

Nur bei der WEA LBB 12 wird die Gründung des Fundaments mit Rüttelstopfsäulen unterstützt. Es werden Bohrungen in der Fundamentbasis durchgeführt. Anzahl und Tiefe werden vom Baugrundgutachter festgelegt. Die Bohrlöcher (Säulen) werden mit grobkörnigen Materialien, z.B. Kies, Schotter, Splitt, aufgefüllt und dabei verdichtet. Das Material wird beim Andrücken verdichtet und seitlich in den Boden verdrängt. Es entstehen Stopfsäulen, die im Verbund mit dem Boden den Baugrund verdichten. Auf diese Weise wird die Tragfähigkeit des Bodens erhöht und ein Bauwerk kann errichtet werden, ohne dass es zu Setzungen kommt.

Die vorgesehenen Rüttelstopfsäulen zur Schaffung eines tragfähigen Untergrunds bedeuten in der kurzen Zeit der Herstellung (ca. 1 Woche) einen Verlust für die Grundwasserschutzfunktion. Deshalb sind sie nur bei niederschlagsfreiem Wetter zu erstellen. Die Gefahr von eindringendem Niederschlagswasser in den tieferen Untergrund muss verhindert werden. Es muss gewährleistet werden, dass Niederschlagswasser von der Baugrube ferngehalten wird und nicht über die Baugrube oder die Rüttelstopfsäulen in den tieferen Untergrund gelangt. Über die DWD-Niederschlagsprognose, die für 3 Tage im Voraus als gesichert angesehen werden kann, können tägliche Bauzeiten für Rüttelstopfsäulen und Fundamente festgelegt werden.

Nach Bauende für die Rüttelstopfsäulen und Erstellung der Sauberkeitsschicht in der Fundamentgrube besteht die Gefahr des Eindringens von Niederschlagswasser nicht mehr. Nach Fertigstellung des Fundaments wird auf dieser Fläche kein Eintrag von Stoffen mehr stattfinden.

Nach Bauende werden Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen zurückgebaut.

Die zu rekultivierenden Flächen werden vom Schotter befreit. Im Falle einer verdichteten Bodenoberfläche, wie sie z.B. unter den zu rekultivierenden Lager- und Montageflächen anzutreffen ist, wird über eine Bodenbearbeitung (Lockerung) sichergestellt, dass die Infiltration von Niederschlagswasser wieder problemlos erfolgen kann. Danach wird humoser Oberboden auf die gelockerte Bodenschicht aufgebracht. Dazu wird der autochtone, vor Ort gelagerte Oberboden der Bodenmieten verwendet.

Auch die aufzuforstenden Flächen, wo Oberbodenmaterial der Bodenmieten aufgebracht wird, erreichen schnell wieder einen stabilen Oberbodenzustand ohne Nitrataustrag und Oberflächenabfluss. Auf den neu eingesäten bzw. angepflanzten Flächen der Windenergieanlagen können im 1. Betriebsjahr etwas höhere Nitratausträge vorkommen, da der N-Freisetzung aus dem humosen Oberboden nicht einer vollständigen N-Aufnahme durch die Pflanzen gegenübersteht. Da die rekultivierten Flächen sehr klein sind im Vergleich zum Wassereinzugsgebiet der Brunnen werden keine

großen Teilen im Trinkwassereinzugsgebiet der Wasserfassung Atterwasch Nord-West verortet ist, nicht zustimmen und widersprechen der Festlegung des Gebietes als Sondergebiet Windenergienutzung laut Flächennutzungsplan.

höheren Nitratgehalte messbar sein. Ein deutlicher Rückgang der Bodennitratgehalte ist ab Bedeckungsgraden der Vegetation von 40 bis 50 % zu erwarten. Dies wird im Laufe des zweiten Betriebsjahres erreicht, sodass die Nährstoffkonzentrationen im Sickerwasser auf den WEA-Betriebsflächen deutlich sinken. Insbesondere die sich entwickelnde Grasvegetation auf den Kranauslegerflächen wirkt als effektive N-Senke.

Die Betriebsphase ist dadurch gekennzeichnet, dass die Flächen wieder entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans begrünt sind. Der Stickstoffumsatz auf den rekultivierten WEA-Flächen bleibt damit ausgeglichen und entspricht dem von natürlichen, nicht gedüngten Standorten.

Durch den Bau und Betrieb der WEAs werden also keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität eintreten. Vielmehr können sogar positive Effekte beschrieben werden, die allerdings wegen der kleinflächigen Eingriffe nur unbedeutende Auswirkungen haben. Zu nennen wäre die höhere Absickerung aus dem Wurzelraum, was eine höhere Grundwasserneubildung bedeutet.

Nach Betriebsende werden die Fundamente nicht durch Sprengung, sondern mittels Abbruchhammer und hydraulischen Scheren zurückgebaut. Ein Einfluss auf die darunterliegenden Sandschichten ist nicht gegeben.

Für den Fall, dass eine WEA oder Teile davon in Brand geraten, wird die Anlage sofort ausgeschaltet. Da eine Löschung in z.B. 100 oder 150 m Höhe nicht erfolgen kann, erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage, ohne die Nachbarschaft zu beeinträchtigen. Aufgrund der Gefahren durch weggeschleuderte und herabfallende Trümmerteile erfolgt eine weiträumige Absperrung. Kontrolliert abbrennen lassen, abgefallene Teile löschen und die Umgebung weit absperren - mehr können die Wehrleute nicht ausrichten. Selbst in Waldgegenden ist ein Brand ungefährlich, da die Fläche im Bereich der Anlagen gerodet ist. Die Betreiber der Anlagen sind ihrerseits vor Brandschäden mit Versicherungen abgesichert.

Brennen Rotorblätter aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen, besteht die Gefahr der Ausstoßung von Fasern und Giftstoffen. Je nach Windstärke und -richtung werden diese Stoffe verfrachtet. Es werden Notfallmaßnahmen ergriffen, die in jedem Havariefall (auch ohne WEA) eingeleitet werden. Die Fachbehörden werden den Betreiber auffordern, Brandreste (z.T. Glasfasern) im Ablagerungssektor zu entfernen. Die Erde direkt am Windrad muss ebenfalls abgetragen und entsorgt werden.

Brände sind so beherrschbar, dass sie keine Gefährdung der Wasserversorgung hervorrufen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird jeder beantragte Standort im Einzelfall wasserwirtschaftlich geprüft, und - falls keine Versagensgründe vorliegen - werden die Restrisiken mit der Formulierung von Nebenbestimmungen minimiert.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Rotorblattbruchs, Turmversagens oder Verlust der Gondel sind die Stoffe der WGK 1, die im Maschinenhaus eingesetzt werden, zu bewerten. Die Tatsache, dass beim Turmbruch das Maschinenhaus maximal 175 m vom Turmstandort entfernt zu liegen

käme, bedeutet, dass selbst beim nächstgelegen Standort LBB 12 zur WSG-Zone II (50 Tage-Linie) rd. 1,8 km Transportweg verbleibt. Da ein solcher Unfall sofort digital erfasst wird, verbleibt genügend Zeit, um etwaige auslaufende Stoffe aufzunehmen, die sich im Boden ausbreiten. Solche Unfälle sind gut beherrschbar und werden bei anderen Havarien (z.B. Heizöllaster) sicher saniert.

Auch größere Verlustmengen (500 l) werden in der ungesättigten Bodenzone zurückgehalten. Schätzt man, dass die Verlustmenge sich auf 10 m² verteilt, würden 50 l/m² in den Oberboden infiltrieren können. Da die vorherrschenden Böden mindestens so viel Flüssigkeit aufnehmen können, wird die Verlustmenge vollständig im Boden (ca. bis 1 m Tiefe) gespeichert. Wird auf einen solchen Unfall mit einem zeitnahen Bodenaustausch reagiert, kann das beschriebene Szenario als gut beherrschbar eingestuft werden. Eine Konsequenz für die Trinkwasserversorgung ergäbe sich nicht.

Für den Fall, dass eine WEA vor Ablauf der Betriebszeit nicht mehr betriebsbereit ist und vorzeitig abgebaut werden muss, wird der Abbau so vorgenommen, dass keine Grundwasserschädigung auftritt. Die Turmteile und das Fundament werden mittels Kran, Abbruchhammer und hydraulischen Scheren zurückgebaut. Eine Sprengung (und damit mechanische Schäden am Baugrund) ist in keinem Szenario vorgesehen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird jeder beantragte Standort im Einzelfall wasserwirtschaftlich geprüft, und - falls keine Versagensgründe vorliegen - werden die Restrisiken mit der Formulierung von Nebenbestimmungen verhindert.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

68 Ablehnung von Windkraftanlagen im Wald

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir hatten uns schon am 30.01.2023 zu diesem Vorhaben geäußert. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.

Wir lehnen auch weiterhin Windkraftanlagen im Wald ab.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

69 Auswirkungen auf Zugvögel

Zusätzlich zu dem bestehenden Windpark westlich von Schenkendöbern, werden sich erhebliche Auswirkungen auf Zugvögel ergeben. Es entsteht hier nahezu eine Barriere von über 10 km aus Windrotoren. Die Windparks sind von Schutzgebieten umgeben. Dieser Standort ist somit absolut nicht nachvollziehbar und vertretbar. Negative Auswirkungen sind zu erwarten und werden nicht in den Unterlagen behandelt.

Ein Monitoring von Schlagopferzahlen am bestehenden Windpark ist zwingend durchzuführen und offenzulegen. Die Schlagopferzahlen sind, nach wissenschaftlichen Standards, auf den neuen Windpark hochzurechnen. Die Betrachtungen zur Kumulation sind somit nicht ausreichend.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird vertieft. Die Zugvögel werden im Artenschutzfachbeitrag behandelt.

70 Moorgebiet

Laut Detailkarte 1.3 liegen WEA 06, WEA 09, WEA 11, WEA 12 in einem sensiblen Moorgebiet Auf der Karte 2 Biotoptypen sind in diesem Bereich hauptsächlich nur Kiefernforst eingezeichnet.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird, soweit erforderlich, vertieft.

71 Geschützte Biotope

Dies ist nicht ganz nachvollziehbar. Es ist darzulegen, wie genau die Kartierung der Biotopkarte durchgeführt wurde. Außerdem ist zu prüfen, ob in diesem Bereich geschützte Biotope betroffen sind. Auch ist hier das Schutzgut Boden (Moorböden) zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen sind hier höher zu gewichten. In diesen sensiblen Moorbereichen müssen die genannten WEA aus der Planung entfernt werden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird vertieft. Das betrifft auch das Thema geschützte Biotope.

72 Ausgleichsmaßnahmen

In der Entwurfsbegründung (Absatz 989, S. 42) heißt es: *„Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes werden nicht durchgeführt, da solche in der Regel zu einer Aufwertung des Lebensraumes führen."* Solche Aussagen sind überhaupt nicht mehr nachvollziehbar. Es wird hier eine Verschlechterung eines ganzen Gebietes hingenommen.

Zudem sind die Ausgleichsmaßnahmen und die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches noch nicht festgelegt worden.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umweltprüfung wird vertieft. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt.

73 weitere Beteiligung

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

50Hertz Transmission GmbH

74 Ergänzung/Aktualisierung unserer bereits abgegebenen Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 05.01.2023 mit der Reg.-Nr. 2022-001903-03-TG in die Begründung auf Seite 8, Abschnitt 42.

In Ergänzung/Aktualisierung unserer vorgenannten Stellungnahme, welche ihre Gültigkeit behält, haben wir folgende Anmerkungen:

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

75 Rotorblattlänge

Aktuell stimmen wir den Windenergieanlagen LBB 2, LBB 7 sowie LBB 15 nicht zu, da diese die Abstands-forderungen nach DIN EN 50341-2-4 ggf. nicht einhalten.

Hier fanden zwischenzeitlich Abstimmungen mit dem Vorhabenträger VSB Neue Energien Deutschland GmbH statt, diese bezogen sich mit letzter E-Mail vom 07.07.2023 der VSB jedoch auf einen Anlagentyp mit einer maximalen Rotorblattlänge von 87,50 m. In der Begründung auf Seite 13, Abschnitt 83 wird jedoch eine Referenz-Anlage mit einem Rotor-Radius von bis zu 90 m zugrunde gelegt.

Zudem wurden in vorgenannter E-Mail für die WEA LBB 7 andere Koordinaten benannt als in der

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hochspannungsleitung werden untersucht.

Hier ist klarzustellen; dass auf der Ebene des B-Planes keine Anlagentypen und keine Koordinaten für Anlagenstandorte festgelegt werden. Die planerische Feinsteuerung beschränkt sich auf die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen (so genannter Baufenster), sodass die Auswirkungen der innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen geplanten Windenergieanlagen abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Begründung auf Seite 147, Abschnitt 147. Hier bedarf es weiterer Abstimmungen mit dem Vorhabenträger.

zu klären sind.

76 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß Begründung, Seite 42, Abschnitt 289 sollen keine Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes durchgeführt werden.

Bezüglich der extern noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

77 Auswirkungen der WEA

Folgende Forderung aus unserer Stellungnahme vom 05.01.2023 mit der Reg.-Nr. 2022-001903-03-TG halten wir weiterhin aufrecht:

• Erstellung eines Gutachtens durch den Vorhabenträger zur Ermittlung von Schwingungsschutzmaßnahmen für die Windenergieanlagen, welche sich in einem geringeren Abstand zur Freileitung als 3 x Rotordurchmesser befinden.

Die Umsetzung dieser Forderung bitten wir in einer textlichen Festsetzung zu regeln.

Aus den vorgenannten Gründen stimmen wir dem Bebauungsplan weiterhin nicht zu.

Folgende Änderungen sind erforderlich:

• Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Regelung der Beibringung eines Schwingungsschutzgutachtens.

• Übergabe der Planung der externen Kompensationsmaßnahmen zur Prüfung.

• Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes:

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, S.-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Hochspannungsleitung werden betrachtet. Eine Festsetzung zu einem Schwingungsschutzgutachten ist im Rahmen des B-Planes allerdings nicht möglich.

Die Auswirkungen auf die Hochspannungsleitung werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

78 Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Landesbetrieb Forst Brandenburg

79 Ersatzflächen für dauerhaft umzuwandelnde Waldflächen

Im Planungsgebiet sind nach wie vor Waldflächen betroffen.

Die forstrechtlichen Bedingungen zur Genehmigung der begehrten Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windkraftanlagen sind Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2023 mitgeteilt worden. Diese Bedingungen haben weiterhin Bestand:

- Ein Vorab-Nachweis für Ersatzflächen für dauerhaft umzuwandelnde Waldflächen, mind. im Verhältnis 1:1. Diese Ersatzflächen sollten im selben Naturraum der umzuwandelnden Waldflächen liegen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Waldersatzflächen werden im Genehmigungs-Verfahren für die WEA benannt.

- Darüber hinaus ein Vorab-Nachweis von Waldflächen für die Realisierung waldverbessernder Maßnahmen für dauerhaft umzuwandelnde Waldflächen mit weiteren Waldfunktionen. Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen sind hiervon die geplanten Windkraftanlagen „LBB 09" und „LBB 11" mit einem Ausgleichsfaktor 1:2 betroffen.

Nachfolgend sind die **Stellungnahmen der Öffentlichkeit** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wiedergegeben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Öffentlichkeit 1

80 Lage Baufenster

Bei der Erstellung der amtlichen Lagepläne zum Bauantrag für den Windpark Lübbinchen ist dem Vermessungsbüro Marr eine Differenz zwischen den Mittelpunkten der im Entwurf des Bebauungsplanes ausgewiesenen Baufelder und der von uns geplanten Mittelpunkte der WEA-Standorte aufgefallen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Baufenster werden so verändert, dass die konkret geplanten WEA mit ihren Fundamenten innerhalb der überbaubaren Fläche liegen werden.